



**Artenschutzrechtliches Fachgutachten
zum Bebauungsplan 171 "Argonnensportplatz"**
Entwurfssfassung 21.11.2025

Bearbeiter: Franziska Steinhauser (B.Sc.
Waldwirtschaft & Umwelt),
Marc Skubski (M.Sc. Ökologie & Biodiversität)
- marc.skubski@sieberconsult.eu

Auftraggeber:
Stadt Weingarten
Kirchstraße 1
88250 Ravensburg

Auftragnehmer:
Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Zusammenfassung

Die Stadt Weingarten plant im nördlichen Stadtgebiet die Aufstellung des Bebauungsplanes "Argonnensportplatz". Ziel ist die Ausweisung und Entwicklung neuer Gewerbeflächen im Bereich der ehemaligen Argonnenkaserne. Zugleich soll der Nord-Süd gerichtete Grünkorridor gesichert und umgestaltet werden.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf die Fauna wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt. Dieses wurde von Sieber Consult GmbH, Lindau (B) im Jahr 2025 durchgeführt.

Im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden folgende Arten / Artengruppen **sicher** bzw. potenziell nachgewiesen:

| Art/Artengruppe | | Gebietsnutzung | Schutzstatus | | FFH |
|-------------------------|----------------------------------|---|--------------|----|--------|
| Deutsche Bezeichnung | wissenschaftl. Artname | | Rote Liste | | |
| | | | D | BW | |
| Breitflügelfledermaus** | <i>Eptesicus serotinus</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | 3 | 2 | IV |
| Großer Abendsegler** | <i>Nyctalus noctula</i> | Jagdgebiet/Transfer, pot. Tagesquartier(?) | V | I | IV |
| Großes Mausohr* | <i>Myotis myotis</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | - | 2 | IV, II |
| Kleine Bartfledermaus* | <i>Myotis mystacinus</i> | Jagdgebiet/Transfer, pot. Tagesquartier (?) | - | 3 | IV |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Jagdgebiet/Transfer, pot. Tagesquartier (?) | - | G | IV |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Jagdgebiet/Transfer, pot. Tagesquartier (?) | - | I | IV |
| Weißbrandfledermaus | <i>Pipistrellus kuhlii</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | - | D | IV |
| Zweifarbflodermuus** | <i>Vespertilio murinus</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | D | 1 | IV |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | - | 3 | IV |

Schutzstatus Rote Liste Deutschland / Baden-Württemberg: 1= vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, --nicht gefährdet, D=Daten unzureichend, G=Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, I=Indiz für Zug-/Durchzugsaktivität bzw. Nicht-Standortpopulation, R=extrem selten, k.N.=kein Nachweis, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, (?)= Nachweis nur akustisch (nicht gesichert), *=Artengruppe *Myotis spec.*, **=Artengruppe "nyctaloid", FFH=FFH-Anhang

Beurteilung Fledermäuse

Aktuell belegte Wochenstuben- oder Winterquartiere konnten im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich einzelne Bäume mit Spalten- und Rindentaschenstrukturen, die als potenzielle Tagesquartiere geeignet sind. Eine tatsächliche Nutzung durch Einzeltiere kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Das Gebiet wird regelmäßig von verschiedenen Fledermausarten – insbesondere Arten der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- sowie Weißbrand-/Rauhautfledermaus) und nyctaloide Arten (Großer Abendsegler u.w.) – zur Jagd aufgesucht. Die angrenzenden Gehölzsäume dienen sowohl als Jagdhabitat und Flugkorridor. Um einen möglichen Quartierverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden, wird empfohlen, prophylaktisch im räumlichen Zusammenhang vier Spaltenquartiere (z. B. Fledermausflachkästen) anzubringen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind sämtliche Gehölzrodungen und Baumfällungen im Zeitraum zwischen Anfang Dezember und Ende Februar vorzunehmen. Zudem ist im Rahmen der weiteren Planung auf ein fledermaus- und insektenschonendes Beleuchtungskonzept zu achten. Des Weiteren ist es empfehlenswert die Grünflächen naturnah zu gestalten (Anlegung von Blühsäumen etc.). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann aufgrund des Fehlens von Wochenstuben und Winterquartieren ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist somit nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet wurden während der avifaunistischen Kartierung insgesamt 35 Vogelarten nachgewiesen, darunter einige wertgebende Vogelarten, die das Gebiet als Brutlebensraum oder als Nahrungshabitat nutzen.

Die folgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen, wertgebenden Vogelarten:

| Art | wissensch. Artname | Status | Schutzstatus | | | |
|----------------------|-------------------------------|--------|--------------|----|--------|---|
| | | | Rote Liste | | | |
| Deutsche Bezeichnung | | | D | BW | VRL/EU | § |
| Dohle | <i>Coloeus monedula</i> | DZ | - | - | -/- | b |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | BV | V | V | -/- | b |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | DZ | - | 3 | -/- | b |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | BV | V | V | -/- | b |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | BVa | - | V | -/- | b |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | NG | - | V | -/- | b |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | NGa | - | - | -/A | s |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | NG | V | 3 | -/- | b |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | DZ | - | - | I/A | s |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | NG | 3 | - | -/- | b |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | NGa | - | 3 | -/- | b |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | NG | - | V | -/A | s |

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel, DZa Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vornwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

Grundsätzlich ist das festgestellte Artenspektrum im Verhältnis zu den Lebensraumbedingungen (parkähnliche Grünflächen in Stadtrandlage) als eher gering anzusehen, weshalb sich grundsätzlich auch keine essenzielle Bedeutung des Plangebiets für die Avifauna ableiten lässt. Eine vorhabenbedingte erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Für Zweig- und Höhlenbrüter ist bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Inhaltsverzeichnis

| | | Seite |
|----------|---|-------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 7 |
| 2 | Rechtliche Voraussetzungen | 7 |
| | 2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht | 7 |
| | 2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) | 12 |
| 3 | Methodik und Untersuchungsumfang | 16 |
| | 3.1 Fledermauserfassung | 16 |
| | 3.2 Avifaunistische Kartierung | 17 |
| | 3.3 Reptilienkartierung | 18 |
| | 3.4 Baumhöhlenkontrolle | 18 |
| | 3.5 Verwendete Unterlagen und Informationen | 19 |
| 4 | Örtliche Gegebenheiten | 20 |
| | 4.1 Beschreibung des Plangebietes | 20 |
| | 4.2 Übersichtsluftbild | 21 |
| | 4.3 Vorbelastung | 21 |
| 5 | Ergebnisse der Fledermauskartierung | 22 |
| | 5.1 Festgestelltes Artenspektrum | 22 |
| | 5.2 Gattung <i>Pipistrellus</i> (Zwergfledermäuse) | 24 |
| | 5.3 Arten der Rufgruppe "Nyctaloid" | 28 |
| | 5.4 Gattung <i>Myotis</i> (Mausohrfledermäuse) | 31 |
| | 5.5 Bewertung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse | 33 |
| 6 | Ergebnisse der Brutvogelkartierung | 34 |
| | 6.1 Festgestelltes Artenspektrum | 34 |
| | 6.2 Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten | 34 |
| | 6.3 Dohle (<i>Coloeus monedula</i>) | 35 |
| | 6.4 Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) | 36 |
| | 6.5 Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) | 37 |
| | 6.6 Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) | 38 |
| | 6.7 Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) | 39 |
| | 6.8 Mauersegler (<i>Apus apus</i>) | 40 |
| | 6.9 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) | 41 |
| | 6.10 Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) | 42 |

| | | |
|-----------|--|----|
| 6.11 | Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | 43 |
| 6.12 | Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | 44 |
| 6.13 | Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) | 45 |
| 6.14 | Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) | 46 |
| 6.15 | Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter | 47 |
| 6.16 | Artengruppe Höhlenbrüter | 48 |
| 6.17 | Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter | 49 |
| 6.18 | Artengruppe Nahrungsgäste und Durchzügler | 49 |
| 7 | Ergebnisse der Reptilienkartierung | 51 |
| 8 | Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung | 51 |
| 8.1 | Festgestellte Nutzung und Potenzial | 51 |
| 8.2 | Artenschutzrechtliche Bewertung | 53 |
| 9 | Vermeidungsmaßnahmen | 54 |
| 9.1 | Maßnahmen zur Vermeidung anlagen- und baubedingter Wirkprozesse | 54 |
| 10 | Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen | 57 |
| 11 | Fazit | 58 |
| 12 | Anhang | 59 |
| 12.1 | Gesetze/Richtlinien/Verordnungen | 59 |
| 12.2 | Literatur | 60 |
| 12.3 | Bilddokumentation | 69 |
| 12.4 | Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten | 71 |
| 12.5 | Sonstiger Anhang | 73 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Weingarten plant im nördlichen Stadtgebiet die Aufstellung des Bebauungsplanes "Argonnensportplatz". Ziel ist die Ausweisung und Entwicklung neuer Gewerbeflächen und eines Sondergebietes (Katastrophenschutz) im Bereich der ehemaligen Argonnenkaserne. Zugleich soll der Nord-Süd gerichtete Grünkorridor gesichert und umgestaltet werden.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf Fledermäuse, Vögel und Reptilien wurde von der Stadt Weingarten ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt, das von Sieber Consult GmbH, Lindau (B) durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse der Kartierungen sollen ggfs. Konfliktbereiche in der Bauleitplanung aufzeigen, die die Konzeption von Maßnahmen zur Konfliktlösung sowie wenn notwendig Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich machen.

2 Rechtliche Voraussetzungen

2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht

Die Richtlinie 92/43/EWG (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kurz FFH-Richtlinie) der EG aus dem Jahr 1992 hat zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz in Deutschland geführt. Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass das Bundesnaturschutzgesetz nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Mit der ersten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2007 reagierte die Bundesregierung auf dieses Urteil und passte es an die Vorgaben der FFH-Richtlinie an. Die Föderalismusreform vom September 2006 ermöglichte es der Bundesregierung erstmals, das Naturschutzrecht umfassend zu regeln. Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) ist unter anderem die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes sowie die Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen. Inhaltlicher Maßstab war, die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der biologischen Vielfalt auch für die kommenden Generationen zu sichern. Insbesondere zielt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 auf den Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Natur. Damit entspricht auch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 dem Hauptziel

der FFH-Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG normiert. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.1.1 Systematik

Die gesamte Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes und damit auch der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die streng geschützten Arten sind nur eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 BNatSchG wird wie folgt differenziert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt

durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. L 339 vom 12.12.2012, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter den Buchstaben a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

§ 7 Abs. 2 Nr. 14:

Streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2

aufgeführt sind.

Die besonders geschützten Arten ergeben sich somit aus Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996). Diese setzt insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels – eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wildlebender Tiere und Pflanzen – dient. Des Weiteren sind die Arten besonders geschützt, die dem Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilbereich der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen: Streng geschützt sind die Arten aus Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind

nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

2.1.2 Ausnahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor. § 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG:

- (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
- (6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Weitere Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG normiert. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen, sofern

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

und beispielsweise eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- Im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 67 BNatSchG sind ebenfalls Befreiungen möglich, z.B. wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 2 BNatSchG).

2.1.3 Verhältnis zur Bauleitplanung

Die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat im Rahmen der Bauleitplanung durchaus Relevanz. Hierin findet sich (i.V.m. § 15 BNatSchG) die rechtliche Grundlage für die Festsetzung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen".

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG betrifft hingegen den jeweils Einzelnen, der das durch den Bebauungsplan geschaffene oder konkretisierte Baurecht wahrnehmen will. Im Verhältnis zur Bauleitplanung haben sie keine unmittelbare Relevanz. Der Plangeber selbst ist aber im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen verpflichtet zu überprüfen, ob dem Vollzug der Festsetzungen unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Einem Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, fehlt die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Auf Grund dieser

Auswirkungen der Verbotstatbestände ist es unerlässlich, artenschutzrechtliche Begutachtungen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

(nach Runge et al. 2009)

Mit der Möglichkeit "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" durchzuführen ermöglicht es der § 44 Abs. 5 BNatSchG das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Damit folgt das BNatSchG den Vorgaben des "guidance documents" (EU-Kommission 2007) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im Allgemeinen um "schadensbegrenzende Maßnahmen", die jedoch auch als Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen einer bestimmten Fortpflanzungs- und Ruhestätte wirken können. Ziel ist es, die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bestimmter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich mit dem englischsprachigen Begriff "CEF-Maßnahmen" (Measures to ensure the continued ecological functionality) gleichsetzen. Sie werden durchgeführt, um zeitlich vor einem zu erfolgenden Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume zu erhalten, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Verlust oder einer Reduzierung der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt – den "Status quo" zu erhalten ist dabei lediglich die Mindestanforderung.

Die erfolgreiche Durchführung von CEF-Maßnahmen unterliegt einer Reihe von Anforderungen, die im Folgenden zusammenfassend aufgeführt sind:

2.2.1 Anforderungen an die Funktionserfüllung

Die "ökologische Funktion" einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt bewahrt, wenn sich der Fortpflanzungserfolg und die Ruhemöglichkeiten einer betroffenen Individuengruppe sowie die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht verringern. Voraussetzung hierfür ist, dass die entscheidenden Habitatstrukturen in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. neu geschaffen werden. Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Qualität und der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet:

- Zustand der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Individuenanzahl/Populationsgröße, Populationsstruktur (Vorkommen adulter, subadulter oder juveniler Individuen)).
- Qualität der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Größe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Art und Anzahl von für den Fortpflanzungserfolg relevanten Schlüsselfaktoren wie bspw. der Flächenanteil geeigneter Biotoptypen)
- Beeinträchtigungen/Gefährdung (Die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgewählten Flächen dürfen keinen Beeinträchtigungen, die die Funktionsfähigkeit vermindern, ausgesetzt sein, denen die originalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgesetzt waren (z.B. Sukzession, landwirtschaftlicher Intensivierungsgrad etc.)).

2.2.2 Anforderungen an die Dimensionierung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind so zu konzipieren, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erhalten bleibt. Ihr Umfang richtet sich direkt nach der Anzahl und der Qualität der beeinflussten und für die Fortpflanzungs- und Ruhefunktionen essenziellen Habitatstrukturen. Eine detaillierte, auf den Einzelfall ausgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist Grundlage für die Dimensionierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Zusätzlich zum Flächenumfang des Gesamthabitates sind auch Einzelstrukturen, wie bspw. die Anzahl geeigneter Höhlenbäume zu berücksichtigen. Zur Bewahrung der ökologischen Funktion müssen die CEF-Maßnahmen die gleiche oder eine größere Ausdehnung aufweisen, wie die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 sollte lediglich bei einer 100 %igen Wirksamkeit angestrebt werden (EU-Kommission 2007).

2.2.3 Räumliche Aspekte

Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang mit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen. Die Maßnahmen müssen räumlich so angeordnet sein, dass es zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolges der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft kommen und sich die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht signifikant verringern kann. Die räumliche Lage von CEF-Maßnahmen ist daher so auszuwählen, dass die betroffene Fortpflanzungs- und

Ruhestätte bewahrt bleibt. Folgende Sachverhalte sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

- betroffene Habitatstrukturen
- Raumnutzung und Aktionsräume der betroffenen Arten
- Entwicklungspotenzial im räumlich funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte

CEF-Maßnahmen sind in folgenden räumlichen Lagen grundsätzlich möglich:

- Lage unmittelbar an eine betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte angrenzend
- Lage im Aktionsraum der Individuen bzw. der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes einer betroffenen Metapopulation

2.2.4 Anforderung an den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahmen

Der zeitliche Aspekt ist einer der zentralen Punkte bei der Frage, ob eine Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden kann. Da CEF-Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest insofern weitgehend wirksam sein müssen, dass keine Engpass-situation für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuengemeinschaft entsteht, sind nicht alle Maßnahmen geeignet. Eine Maßnahme mit kurzer Entwicklungszeit eignet sich am besten, da wenig Zeit zwischen Eintreten ihrer Wirksamkeit und Eingriffszeitpunkt benötigt wird. Ein langfristiger Maßnahmenvorlauf ist gemäß rechtlicher Aspekte durchaus erlaubt, jedoch in der Praxis nur schwer zu realisieren, da Baumaßnahmen auf Grund langer Entwicklungszeiträume der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erst lange nach der Baurechtserteilung begonnen werden können. Zudem steigt auch mit zunehmender Entwicklungszeit der Aufwand für ein begleitendes Monitoring, welches in regelmäßigen Abständen als Erfolgskontrolle durchgeführt werden muss, um Fehlentwicklungen im Sinne eines Risikomanagements frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

2.2.5 Anforderungen an die Prognosesicherheit, mit der die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen vorhergesagt werden kann

Die Prognosesicherheit beschreibt die Sicherheit der Auswirkungsprognose, also die Sicherheit, mit der die Art und der Umfang der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilt werden können. Zudem ist die Sicherheit, mit der die Entwicklung geeigneter Habitatqualitäten und deren Annahme durch die betroffenen Arten prognostiziert werden können, angesprochen. Im Allgemeinen ist die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen umso größer,

- je geringer die Entwicklungszeiträume der Ausgleichshabitate sind
- je näher die Ausgleichshabitate am Eingriffsbereich liegen (sie müssen jedoch außerhalb der Effektdistanzen des Eingriffsbereiches liegen)
- je höher die Fortpflanzungsraten und die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Arten sind
- je mehr positive Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen vorliegen (Analogieschlüsse)
- je besser die Rahmenbedingungen bzw. "Gesetzmäßigkeiten" für die Wirksamkeit einer Maßnahme bekannt sind und je besser die Datengrundlage zur Beurteilung der relevanten Rahmenbedingungen ist.

2.2.6 Risikomanagement

Für ein Risikomanagement ist grundsätzlich ein mehrjähriges Monitoring nach üblichen, artspezifisch ausgelegten Methodenstandards durchzuführen. Der Umfang dieses Monitorings ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und den Umständen des Einzelfalles festzulegen. Ziel des Monitorings ist die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für CEF-Maßnahmen erfüllt sind, d.h. die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden und ob diese Habitate tatsächlich genutzt werden bzw. der Fortpflanzungserfolg gewährleistet ist. Sollte der Fortpflanzungserfolg ausbleiben und wurden beispielsweise nicht alle Habitatqualitäten und Vorhabenswirkungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt, so ist dies dem Vorhabenträger anzulasten und es besteht Nachbesserungsbedarf entsprechend des im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Bauleitplanung festzulegenden Risikomanagements.

3 Methodik und Untersuchungsumfang

3.1 Fledermauserfassung

Das Plangebiet wurde zwischen Mai 2025 und September 2025 zur Erfassung von Fledermäusen untersucht.

Folgende Kartierungsmethoden kamen zum Einsatz:

3.1.1 Detektorerfassung

Die Detektorkartierung soll zur Feststellung der verschiedenen Fledermausarten, deren Aktivität und der Nutzung einzelner Geländeelemente im und um das Plangebiet dienen. Dabei kommt das so genannte Punkt-Stopp-Verfahren zum Einsatz, bei dem an verschiedenen Geländestrukturen für jeweils zehn Minuten die auftretenden Fledermausrufe mittels Zeitdehnungs-Ultraschalldetektor (Batlogger M2) erfasst werden.

So kann die jeweilige Nutzung der Geländestruktur durch die Fledermausfauna dokumentiert und ihre Wertigkeit im Untersuchungsgebiet abgeschätzt werden.

Das Plangebiet wurde hierfür am 13.05.2025, 13.06.2025, 14.07.2025, 25.08.2025 und am 09.09.2025 begangen.

Die dabei entstandenen 349 Aufnahmen von insgesamt fünf verschiedenen Standorten wurden am Computer automatisiert (bcAdmin 4 1.3.9, bat-Ident 1.5) auf Fledermausart oder Artengruppe bestimmt und in fraglichen Fällen manuell mittels der Software-Programme bc Analyze 3 1.2.9 überprüft. Für alle Arten liegen stichprobenartig manuell kontrollierte Aufnahmen vor.

Als Kriterien für die Wertung der Artnachweise wurden die Kriterien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2020, 2022) angewandt.

3.1.2 Automatisierte Fledermauserfassung

Neben der Erfassung mit Hand-Detektoren erfolgte auch eine akustische Untersuchung der Fledermausfauna mit Hilfe des stationären batcorder-Systems (ecoObs GmbH, Nürnberg), welches Fledermausrufe automatisch aufzeichnet. Die Geräte kamen während insgesamt 27 Nächten zwischen dem 13.05.2025 und dem 02.09.2025 an geeigneten Geländestrukturen im Plangebiet meist parallel zum Einsatz, um passierende Tiere zu registrieren. Die dabei entstandenen 5.577 Aufnahmen von insgesamt drei verschiede-

nen Standorten wurden am Computer automatisiert (bcAdmin 3.6, bat-Ident 1.5) auf Fledermausart oder Artengruppe bestimmt und in fraglichen Fällen manuell mittels der Software-Programme bcAnalyse 31.2.9 überprüft. Für alle Arten liegen stichprobenartig manuell kontrollierte Aufnahmen vor.

Als Kriterien für die Wertung der Artnachweise wurden die Kriterien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2020, 2022) angewandt.

3.2 Avifaunistische Kartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme an folgenden fünf Terminen bei geeigneter Witterung begangen: 31.03.2025, 16.04.2025, 16.05.2025, 28.05.2025, 17.06.2025

3.2.1 Erfassung von Brutvögeln

Die Erfassungen erfolgten stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet bei allen Terminen in einer vorher festgelegten Transektstrecke langsam begangen. Bei den Begehungen wurden jeweils verschiedene Startpunkte gewählt, um alle Bereiche des Untersuchungsgebietes zu Zeiten höchster Gesangsaktivität abzugehen. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht dieser Arten im Untersuchungsgebiet hinweisen, erfasst und eingeteilt: Der Status "Brutvogel" ist somit auf einen mehrmaligen Nachweis einer Art (mindestens 2-3 Mal) etwa an der gleichen Stelle begründet. Bei Arten, bei denen ein mehrmaliger Nachweis nicht möglich war, und Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden in Abhängigkeit vom Erfassungstermin und der arttypischen Zugzeit als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt.

Die avifaunistische Untersuchung wurde über den eigentlichen Geltungsbereich des Vorhabens zu allen Seiten erweitert, um Aussagen über Funktionsräume und den Bestand angrenzender Arten treffen zu können.

Bei der Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen wird die Artengruppe der Vögel in wertgebende Arten und ubiquitäre Arten unterteilt. Diese Unterscheidung erlaubt den projektbezogenen Gefährdungsgrad der einzelnen Arten angemessen zu berücksichtigen und vermeidet unnötige textliche Wiederholungen. Als wertgebende Arten im eigentlichen Sinne werden in Anlehnung an Runge et al. (2009) alle seltenen, gefährdeten Arten und streng geschützten Vogelarten berücksichtigt. Zusätzlich werden eng an das Habitat gebundene Vogelarten sowie mäßig häufige Arten der Vorwarnliste gesondert betrachtet. Die ubiquitären Vogelarten werden in Artengruppen zusammengefasst und als solche zusammenfassend behandelt. Die Artengruppen werden anhand der Neststandorte eingeteilt: Zweigbrüter- und Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter.

3.3 Reptilienkartierung

Reptilienkartierungen wurden an vier Terminen (13.05.2025, 17.06.2025, 03.07.2025, 07.08.2025) bei geeigneten Wetterbedingungen, sobald die Temperaturen ausreichend hoch waren, durchgeführt. Vornehmlich erfolgten die Erfassungen am späten Vormittag. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf besonnte Strukturen gelegt, welche am ehesten Reptilienvorkommen erwarten lassen. Die Fläche wurde langsam zu Fuß begangen. Sichtbare Individuen sowie Standorte, an denen "Eidechsenrascheln" gehört werden konnte, wurden in Tageskarten eingezeichnet.

3.4 Baumhöhlenkontrolle

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung am 05.11.2025 wurden alle Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen überprüft. Dabei wurde beurteilt, ob sich die gefundenen Baumhöhlen auf Grund ihrer Größe und Beschaffenheit als Quartier für Fledermäuse bzw. streng geschützte Vogelarten eignen. Die kaum belaubten Bäume wurden dazu einzeln, zum Teil mit Unterstützung eines Fernglases, in Augenschein genommen. Ferner wurde nach Nistmaterial oder Kot gesucht sowie die Höhlungen auf Hinweise auf xylobionte Käferarten geprüft.

3.5 Verwendete Unterlagen und Informationen

- Lageplan
- Luftbild
- Entwurfsplanung BP "Argonnensportplatz" vom 08.08.2025
- ornitho.de
- Geodaten mit den der LUBW bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten

4 Örtliche Gegebenheiten

4.1 Beschreibung des Plangebietes

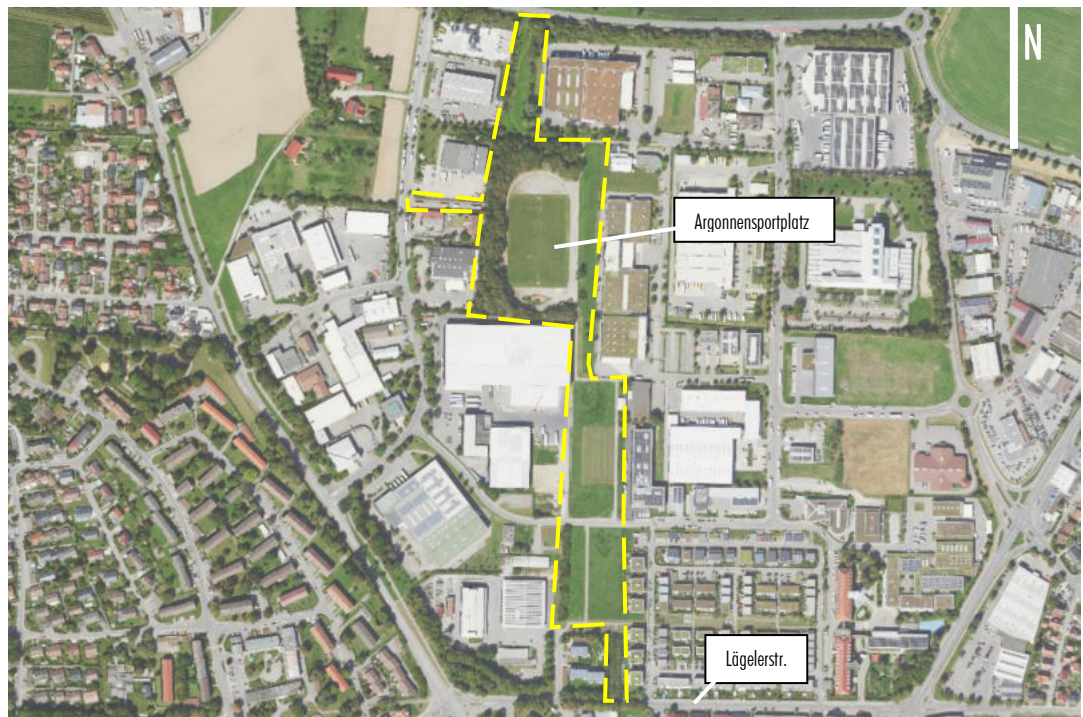
Der etwa 5,7 ha große Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Weingarten – zwischen Althausener Straße und Lägelerstraße. Es umfasst die Flurstücke (Teilbereiche) mit den Nummern 858/37, 858/42, 858/43, 858/57, 858/69, 874/6, 874/14, 878/1 und 884/25 (alle Gmk. Weingarten). Der Bereich beinhaltet städtische Grünflächen, einige Gehölzstrukturen, Verkehrs- und Fußwege sowie einen Sportplatz.

Umliegend befinden sich vor allem gewerblich genutzte Flächen und einige Wohnhäuser. In Richtung Baienfurt besteht landwirtschaftlich genutztes Offenland.

Schutzgebiete und nach § 32 NatSchG BW kartierte Biotope werden von der Planung nicht berührt.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die Lage und den Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Argonnensportplatz" in Weingarten:

4.2 Übersichtsluftbild



Geltungsbereich (gelb, vereinfacht), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

4.3 Vorbelastung

Für die Fauna bestehen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits Vorbelastungen in Form von Zerschneidung/Barrierewirkung und optische/akustische Störungen durch die vorhandenen Verkehrswege. Ebenso wirken aus den umliegenden Gewerbeflächen zum Teil Lärmemissionen auf den Geltungsbereich. Auch aus der Nutzung des Sportplatzes ergeben sich optische und akustische Störwirkungen. Die Fußwege durch die Grünflächen im Geltungsbereich werden zudem stark von Spaziergängern (insb. mit Hunden) und Radfahrern frequentiert, woraus sich ebenfalls eine Beeinträchtigung der Fauna ergibt.

5 Ergebnisse der Fledermauskartierung

5.1 Festgestelltes Artenspektrum

Das bei der Untersuchung erfasste Artenspektrum ist für die stadtrandnahe, durch Grünflächen und Gehölzsäume geprägte Lage des Untersuchungsgebietes als typisch und repräsentativ einzustufen. Insgesamt konnten fünf Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen werden: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Weißbrand-/Rauhautfledermaus (*Pipistrellus kuhlii/nathusii*), Vertreter der Gattung *Myotis*, sowie Vertreter der Rufgruppe Nyctaloider Arten, darunter der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Das Artenspektrum wird von kleineren, siedlungstoleranten Arten der Gattung *Pipistrellus* dominiert, die typischerweise in strukturreichen Randlagen und an beleuchteten Bereichen jagen. Nyctaloiden Arten konnten im Untersuchungsgebiet ebenfalls regelmäßig erfasst werden, sowohl bei Jagdaktivitäten als auch bei Transferbewegungen. Vertreter der Gattung *Myotis* konnten nur vereinzelt nachgewiesen und nicht sicher abgegrenzt werden. Auffällig ist das nahezu vollständige Fehlen der Gattung *Plecotus*. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass die Gattung *Plecotus* wegen ihrer leisen Rufe bei Detektoruntersuchungen immer unterrepräsentiert ist (Skiba 2003). Insgesamt deutet das Ergebnis auf ein typisches Artenspektrum siedlungsnaher Lebensräume hin, das vor allem Arten umfasst, die offene und halboffene Strukturen als Jagdhabitats nutzen.

Nachfolgend sind die festgestellten Arten aufgelistet:

| Art/Artengruppe | | Gebietsnutzung | Schutzstatus | | FFH |
|-------------------------|----------------------------------|---|--------------|----|--------|
| Deutsche Bezeichnung | wissenschaftl. Artname | | Rote Liste | | |
| | | | D | BW | |
| Breitflügelfledermaus** | <i>Eptesicus serotinus</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | 3 | 2 | IV |
| Großer Abendsegler** | <i>Nyctalus noctula</i> | Jagdgebiet/Transfer, pot. Tagesquartier(?) | V | I | IV |
| Großes Mausohr* | <i>Myotis myotis</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | - | 2 | IV, II |
| Kleine Bartfledermaus* | <i>Myotis mystacinus</i> | Jagdgebiet/Transfer, pot. Tagesquartier (?) | - | 3 | IV |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Jagdgebiet/Transfer, pot. Tagesquartier (?) | - | G | IV |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Jagdgebiet/Transfer, pot. Tagesquartier (?) | - | I | IV |
| Weißbrandfledermaus | <i>Pipistrellus kuhlii</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | - | D | IV |
| Zweifarbflodermas** | <i>Vespertilio murinus</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | D | 1 | IV |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Jagdgebiet/Transfer (?) | - | 3 | IV |

Schutzstatus Rote Liste Deutschland / Baden-Württemberg: 1= vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, -=nicht gefährdet, D=Daten unzureichend, G=Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, I=Indiz für Zug-/Durchzugsaktivität bzw. Nicht-Standortpopulation, R=extrem selten, k.N.=kein Nachweis, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, (?)= Nachweis nur akustisch (nicht gesichert), *=Artengruppe *Myotis spec.*, **=Artengruppe "nyctaloid", FFH=FFH-Anhang

5.2 Gattung *Pipistrellus* (Zwergfledermäuse)

5.2.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist in Deutschland die häufigste und meistverbreitete Fledermausart und besitzt als typische Gebäudefledermaus ihr Hauptverbreitungsgebiet in Siedlungsgebieten und deren direktem Umfeld.

Als Wochenstubenquartier bezieht sie beinahe ausschließlich Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wobei selten auch Wochenstuben- und Zwischenquartiere in Bäumen genutzt werden. Als Kulturfolger ist sie in fast allen Habitaten vorhanden, besonders häufig jedoch in der Nähe von Gewässern.

Aufgrund des flächendeckenden Vorkommens und Häufigkeit der Art vor allem in Siedlungsgebieten wird hier nicht näher auf die umliegenden Nachweise eingegangen.

Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Zwergfledermaus konnte mithilfe der stationären Erfassungsgeräte in 27 Erfassungsnächten mit insgesamt 779 Aktivitäten (2.666 Aufnahmen) nachgewiesen werden. Die höchste Aktivität wurde am nördlichen Batcorder-Standort 3 registriert, an dem 584 Aktivitäten aufgezeichnet wurden.

Auch im Rahmen der fünf durchgeführten Detektorbegehungen zeigte sich in diesem Bereich die deutlichste Aktivität. Dies ist wenig überraschend, da sich im Norden die meisten Gehölzstrukturen befinden und der Bereich unmittelbar an die freie Landschaft mit angrenzenden Obstbeständen am Ortsrand grenzt. Während der Detektorbegehungen wurden insgesamt 313 Aufnahmen der Art erfasst.

Die Zwergfledermaus jagt bevorzugt entlang von Baumreihen, Gehölzsäumen und Gebäudestrukturen und nutzt die vorhandenen Gehölze im Umfeld des Sportplatzes offenbar regelmäßig als Nahrungshabitat.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch das Vorhaben entfallen teilweise Gehölze und Freiflächen, die derzeit als Jagdhabitats von der Zwergfledermaus genutzt werden. Insbesondere im nördlichen Bereich des Plangebietes sollen jedoch Gehölzstrukturen erhalten bleiben und angrenzende Grünflächen gesichert werden, so dass weiterhin geeignete Jagdbereiche bestehen. Die Zwergfledermaus

gilt als sehr anpassungsfähige Art, welche verschiedene Habitattypen zur Jagd nutzt und auf Veränderungen im Habitat flexibel reagiert. Auch in Zukunft werden die übrigen Grünflächen zur Jagd nutzbar sein, sodass von keinem Verlust essenzieller Jagdhabitats auszugehen ist, welcher sich negativ auf die lokale Population auswirken könnte. Quartiere der Zwergfledermaus sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen.

Um die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches qualitativ als Jagdhabitat für Fledermäuse aufzuwerten, wird eine nachhaltige Gestaltung der Grünflächen sehr empfohlen, insbesondere durch das Anlegen blütenreicher Saumstrukturen mit Futterpflanzen für nachtaktive Insekten, welche die Insektenabundanz im Gebiet und damit zusammenhängend die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse fördert.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ist für die Zwergfledermaus auszuschließen.

5.2.2 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)

Die Rauhaut- und Weißbrandfledermaus gehören in die Gattung der Zwergfledermäuse und sind nur an ihrer Ruffrequenz und verschiedenen morphologischen Merkmalen vom Fachmann von den übrigen Zwergfledermausarten zu unterscheiden. Von der im Süden Deutschlands auftretenden Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) ist die Rauhautfledermaus akustisch bspw. nur durch ihre Sozialrufe sicher zu differenzieren. Da hier nur einzelne Rufe eindeutig der Weißbrandfledermaus durch Sozillaute zugeordnet werden konnten und die restlichen Aufnahmen keine eindeutige Unterscheidung erlauben, werden beide Arten gemeinsam behandelt.

Es handelt sich bei der Rauhautfledermaus um eine Fledermaus, welche weite Wanderungen von Nordosteuropa bis auf die Iberische Halbinsel unternimmt. Die Reproduktionsgebiete liegen schwerpunktmäßig in Nordosteuropa, sind aber auch in Nord- und Ostdeutschland zu finden. In Süddeutschland sind Wochenstuben dagegen selten. Hauptsächlich werden Baumquartiere genutzt, ersatzweise auch Fassaden und Nistkästen in waldreicher Umgebung. Trotzdem ist die Art ganzjährig in Süddeutschland zu finden. Meist handelt es sich dabei um Männchen, welche abseits der Wochenstuben leben.

Der bevorzugte Lebensraum der Rauhautfledermaus besteht aus naturnahen reich strukturierten Waldhabitaten, wie Laubmischwäldern, Auwäldern oder feuchten Niederungswäldern. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Stillgewässer und ihre Randzonen wie Schilfgürtel und Feuchtwiesen. Diese werden gerade zu den Zugzeiten besonders häufig genutzt.

Die Weißbrandfledermaus kommt erst seit den 1990er Jahren in Deutschland vor. Es handelt sich um eine aus dem mediterranen Raum zugewanderte, wärmeliebende Fledermausart. Inzwischen tritt sie im Raum München, Dachau, in Augsburg sowie am Bodensee häufig auf.

Gemäß den Daten der LUBW existiert ab dem Jahr 2006 in einem Umkreis von etwa zehn Kilometern kein Nachweis des Artenpaares.

Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die durch die automatische Analyse als "tiefrufende *Pipistrellus*-Arten" klassifizierten Rufaufnahmen wurden manuell nachbestimmt, sodass der Nachweis der Weißbrandfledermaus durch das Vorhandensein von Soziallautaufnahmen laut den Kriterien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2020) als sicher gewertet werden kann. Insgesamt wurden 607 Aktivitäten (1220 Rufaufnahmen) im Rahmen der batcorder-Erfassung verzeichnet. Damit ist die Rauhaut-/Weißbrandfledermaus am zweitstärksten vertreten und am BC Standort02 sogar die am häufigsten erfasste Art. Einige der Rufaufnahmen könnten allerdings wegen des Überschneidungsbereiches mit der Zwergfledermaus auch von dieser stammen. Während der Detektorbegehungen gelangen 20 Aufnahmen. Ein Großteil der Aufnahmen gelang hier mittig im Untersuchungsgebiet an batcorder-Standort 2. Das Vorhandensein eines in Einzelnächten genutzten Tagesquartiers in den Gehölzbeständen, insbesondere in den festgestellten Habitatbäumen, kann für die wandernde Rauhautfledermaus insbesondere während des Frühjahrs- und Herbstzuges nicht ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Bereiche im Plangebiet, in denen die höchste Aktivität der Rauhaut-/Weißbrandfledermaus nachgewiesen wurde, fallen durch die geplante Bebauung weg. Gleichwertige, strukturreiche Gehölzbereiche bleiben jedoch insbesondere im Norden des Plangebietes erhalten, wo langfristig Grünflä-

chen und deren Gehölzstrukturen gesichert werden sollen. Die verbleibenden Grünflächen bieten weiterhin geeignete Jagdhabitats für die Rauhaut-/Weißbrandfledermaus.

Potenzielle Tagesquartiere bestehen in einzelnen Gehölzen mit Rindentaschen und Spaltbereichen. Im Untersuchungsgebiet wurden vier Bäume mit entsprechenden Quartierstrukturen identifiziert. Um eventuelle Beeinträchtigungen für sporadische Tagesgäste zu minimieren, sind Vermeidungsmaßnahmen wie die Einhaltung geeigneter Rodungszeiten für Gehölze zwingend zu beachten. Darüber hinaus sollen prophylaktisch zur Erhaltung des Quartierpotenzials vier Spaltenquartiere an verbleibenden, geeigneten Bäumen im Gebiet installiert werden.

Mit diesen Maßnahmen bleiben sowohl Jagd- als auch Quartierhabitats für die Rauhaut-/Weißbrandfledermaus im Plangebiet und dessen Umfeld funktional erhalten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für die Rauhaut-/Weißbrandfledermaus auszuschließen.

5.2.3 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Diese kleine Schwesterart zur Zwergfledermaus wird erst seit Ende der 90er Jahre als eigene Art geführt. Die Mückenfledermaus ruft deutlich höher als die Zwergfledermaus. Die Wochenstubenkolonien sind meist erheblich individuenreicher als bei der Zwergfledermaus. So sind Kolonien von 300 Individuen keine Ausnahme. Quartiere finden sich in Außenverkleidungen von Gebäuden, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden sowie an Jagdkanzeln oder Baumhöhlen und in Fledermauskästen.

Die Mückenfledermaus ist stärker als die Zwergfledermaus an Gewässer gebunden und nutzt sie und ihre Randbereiche als Jagdhabitats, indem sie kleinräumig in engen Vegetationslücken und auch an Einzelbäumen jagt. Während der Jungenaufzucht werden ergänzend auch andere Bereiche wie Vegetationskanten stärker frequentiert. Grünland und landwirtschaftliche Flächen werden gemieden. Oft jagt sie aber auch syntop mit der Zwergfledermaus.

Gemäß den Daten der LUBW existiert ab dem Jahr 2006 in einem Umkreis von etwa zehn Kilometern kein Nachweis der Mückenfledermaus.

5.2.3.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die durch die automatische Analyse als "hochrufende *Pipistrellus*-Arten" klassifizierten Rufaufnahmen wurden manuell nachbestimmt, sodass der Nachweis der Mückenfledermaus laut den Kriterien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2020) als sicher gewertet werden kann. Insgesamt wurden im Rahmen der Erfassungen lediglich zwei Detektoraufnahmen sowie eine Aktivität am Batcorder-Standort BC03 der Mückenfledermaus nachgewiesen. Die Detektoraufnahmen, die der Rufgruppe der hochrufenden *Pipistrellus*-Arten zugeordnet wurden, könnten wegen des Überschneidungsbereiches mit der Zwergfledermaus auch von dieser stammen. Die geringe Aktivität spricht dafür, dass das Gebiet lediglich in Einzelnächten durchquert wird. Daher ist auch das Vorhandensein eines Quartiers in den Gehölzbeständen um das Plangebiet sehr unwahrscheinlich.

5.2.3.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Essenzielle Jagdhabitats der Mückenfledermaus werden von der Planung nicht beeinträchtigt, da ihr Aktivitätsschwerpunkt anhand der Daten außerhalb des Plangebietes liegt. Eine Nutzung des Plangebietes wird auch nach Umsetzung des Vorhabens möglich sein, da Gehölze und Grünflächen insbesondere im Norden erhalten bleiben. Eine Beeinträchtigung auf potenziell vorhandene Quartiere der Art kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine Gebäudequartiere betroffen sind und in den Gehölzen allenfalls gelegentlich genutzte Tagesquartiere zu erwarten sind. Für die potenziellen Habitatbäume sind Rodungszeiten zu beachten, sowie Ersatzquartiere im Umfeld als Kompensationsmaßnahmen anzubringen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für die Mückenfledermaus auszuschließen.

5.3 Arten der Rufgruppe "Nyctaloid"

5.3.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Ähnlich wie bei den Arten der Gattung *Myotis* ist auch bei der Gruppe der "nyctaloid" rufenden Fledermäusen eine hohe Variabilität der Rufe zu verzeichnen. Eine Artzuweisung ist somit oft mit hohen Unsicherheiten verbunden.

Zur Gruppe der "nyctaloid" rufenden Fledermäuse zählen drei Gattungen mit insgesamt fünf Arten. Auf Grund der Habitatausstattung im Gebiet sowie der bekannten Verbreitungsgebiete der Arten ist im Plangebiet lediglich ein Vorkommen des Großen Abendseglers, der Zweifarbfledermaus und der Breitflügelfledermaus wahrscheinlich.

Extensiv beweidetes Grünland, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Umland um ihre Quartiere (meist Gebäude) sind für die Breitflügelfledermaus eine wichtige Nahrungsgrundlage, da sie entlang von Vegetationsrändern oder an Straßenlampen im freien Luftraum jagt. Selbst Zentren von Großstädten können als Jagdgebiet dienen, während Wälder nur für den Durchflug genutzt werden. Die Breitflügelfledermaus ist bestens an Siedlungsbereiche angepasst.

Für die Breitflügelfledermaus liegen im betreffenden TK-Blatt (Topographische Karte) keine Meldungen vor. Die Breitflügelfledermaus als siedlungstypische Fledermausart wird im Folgenden dennoch behandelt.

Als Ersatz für wahrscheinlich ursprünglich genutzte Felsenquartiere bezieht die Zweifarbfledermaus hauptsächlich Spaltenquartiere an und in Häusern. Die Wochenstubenquartiere sind überwiegend in niedrigen Wohnhäusern in eher ländlicheren Regionen, häufig in der Nähe von Stillgewässern zu finden. Zur Paarungszeit und im Winter ist die Zweifarbfledermaus vor allem an sehr hohen Gebäuden wie Kirchen oder Hochhäusern, auch in Städten, zu finden. Die Jagdgebiete befinden sich größtenteils über Gewässern und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen

Für die Zweifarbfledermaus liegen im betreffenden TK-Blatt keine Meldungen vor. Als siedlungstypische Fledermausart wird sie im Folgenden dennoch behandelt.

Der Große Abendsegler ist eigentlich eine Art der ursprünglichen Laubwälder und Auwälder, besiedelt aber inzwischen auch Städte und nutzt fast alle Landschaftstypen. Nadelwälder werden gemieden und Gewässer überproportional genutzt. Als Quartiere werden primär Baumhöhlen genutzt, nur im südlichen Verbreitungsgebiet finden sich diese auch an Gebäuden, hinter Fassadenverkleidungen und in Rollladenkästen. Große

Abendsegler jagen in schnellem Flug im freien Luftraum, oft in Höhen von 50-100 m. Die Beute wird je nach Verfügbarkeit gewählt. Es besteht eine Präferenz für kleine bis mittelgroße Fluginsekten. Der Abendsegler ist eine Wanderfledermaus, die im Herbst und im Frühjahr Strecken von über 1.000 km zurücklegen kann.

Im maßgeblichen TK-Blatt liegen laut LUBW derzeit keine Nachweise des Großen Abendseglers vor. Da die Art jedoch während der akustischen Erfassungen eindeutig nachgewiesen wurde und ihr großräumiger Aktionsradius bekannt ist, wird eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben im Folgenden bearbeitet.

5.3.2 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Für den Großen Abendsegler gelang während der Detektorbegehung eine eindeutige Aufnahme, während der automatisierten Erfassung wurden 72 Aktivitäten (94 Rufaufnahmen) aufgezeichnet. Von nicht eindeutig bestimmbar Arten der Rufgruppe "Nyctaloid" konnten im Rahmen der automatisierten Erfassungen in 27 Nächten weitere 83 Aktivitäten (91 Rufaufnahmen) aufgezeichnet werden. Zusätzlich wurden während der Detektorbegehungen 11 Aufnahmen registriert, die nyctaloiden Arten zuzuweisen sind.

Das Gebiet stellt mit seinen Grün-/Freiflächen und umgebenden Gehölzbeständen sowie dem Übergang in die offene Landschaft zu benachbarten Jagdgebieten außerhalb des Siedlungsraums ein attraktives Jagd- und Transferhabitat für nyctaloide Arten dar. Das Vorhandensein eines in Einzelnächten genutzten Tagesquartiers in den Gehölzbeständen innerhalb des Plangebiets kann nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden, da einzelne Bäume potenziell geeignete Quartierstrukturen aufweisen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Plangebiet wird regelmäßig von nyctaloiden Fledermausarten zur Jagd und für Transferflüge genutzt und stellt im direkten Siedlungsraum eine der größeren zusammenhängenden Grünflächen dar, welche teilweise durch das Vorhaben entfallen werden. Im Rahmen der Planung ist jedoch vorgesehen, insbesondere im nördlichen Bereich Gehölzstrukturen und Freiflächen zu erhalten, sodass geeignete Habitate auch langfristig erhalten bleiben. Für Arten wie den Großen Abendsegler, der vorrangig in höheren Luftschichten jagt, wird die Nutzung des Gebiets auch nach Umsetzung des

Vorhabens voraussichtlich weiterhin möglich sein. Die Anbindung an umliegende Jagdhabitats außerhalb des Siedlungsraums bleibt gewährleistet. Da potenziell Quartierbäume betroffen sein können, sind Rodungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen und als Ausgleich geeignete Fledermauskästen an Bestandsbäumen zu installieren.

Um die Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches qualitativ als Jagdhabitat für Fledermäuse aufzuwerten, wird eine nachhaltige Gestaltung der Grünflächen sehr empfohlen, insbesondere durch das Anlegen blütenreicher Saumstrukturen mit Futterpflanzen für nachtaktive Insekten, welche die Insektenabundanz im Gebiet und damit zusammenhängend die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse fördert.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben kann für die Arten der Rufgruppe Nyctaloid unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

5.4 Gattung *Myotis* (Mausohrfledermäuse)

5.4.1 Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Gattung der Mausohrfledermäuse (*Myotis*) deckt mit neun Arten eine Vielzahl von Habitats ab. Viele von ihnen haben ihre Quartiere in Gebäuden, einige leben fast ausschließlich in Wäldern. Ebenso verhält es sich mit den Ansprüchen an die Jagdgebiete. An dieser Stelle werden lediglich die Arten behandelt, welche aufgrund der Habitatausstattung bzw. ihrer allgemeinen Häufigkeit und der bekannten Verbreitungsdaten im Gebiet vorkommen könnten.

Das Große Mausohr ist von der Nordsee bis zur europäischen Mittelmeerküste verbreitet. Es gehört zu den größten Fledermausarten Europas. Die Kolonien befinden sich in Mitteleuropa meist in großen Dachräumen z.B. von Kirchen und Klöstern, wo sie Individuenstärken von bis zu 5.000 Muttern erreichen können.

Für das Große Mausohr bestehen laut den Daten der LUBW im betreffenden TK-Blatt drei Quartier-/Wochenstubennachweise aus unterschiedlichen Kirchen im Umland.

Kleine Bartfledermäuse zeigen sich hinsichtlich der Wahl ihrer Jagdhabitate sehr flexibel und kommen daher auch mit von Menschen geprägten Lebensräumen gut zurecht. Die Jagd findet im wendigen Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken oder Waldrändern statt. Auch Streuobstwiesen werden genutzt. Gerne wird kleinräumig über Stillgewässern gejagt. In der Regel erfolgt die Jagd auf fliegende Beute, als Nahrung dienen vor allem Zweiflügler und Schmetterlinge. Die Erhaltung von strukturreicher, extensiv genutzter Landschaft ist für diese Art von besonderer Bedeutung.

Für die Kleine Bartfledermaus besteht laut den Daten der LUBW kein Nachweis im betreffenden TK-Blatt. Da ein Vorkommen dieser weit verbreiteten, siedlungstypischen Fledermausart dennoch anzunehmen ist, wird diese im Folgenden als "potenziell vorkommend" betrachtet.

Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der fünfmaligen Detektor-Erfassung wurden zwei Rufaufnahmen von Arten der Gattung *Myotis* erfasst. Weitere 13 Aktivitäten (15 Rufaufnahmen) gelangen im Rahmen der batcorder-Erfassung an den Standorten 02 und 03. Die Aktivitätsdichte für die Gattung *Myotis* im Gebiet ist somit als gering zu bezeichnen. Das Vorhandensein eines in Einzelnächten genutzten Tagesquartiers in den Gehölzbeständen innerhalb des Plangebietes kann für die Kleine Bartfledermaus dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der geringen Aktivitätsdichte wird nicht von einem regelmäßig genutzten Jagdhabitat oder Leistruktur von Arten der Gattung *Myotis* ausgegangen. Eine Nutzung des Plangebietes wird für Tiere im Transfer auch nach Umsetzung des Vorhabens möglich sein, da genügend Grünflächen und Gehölzstrukturen vorhanden sein werden. Hierfür ist allerdings ein fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzept im Außenbereich umzusetzen, um lichtsensible Arten nicht zu stören. Um die Freiflächen qualitativ als Jagdhabitat für Fledermäuse aufzuwerten, wird eine nachhaltige Gestaltung der Grünflächen sehr empfohlen, insbesondere durch das Anlegen blütenreicher Saumstrukturen mit Futterpflanzen für nachtaktive Insekten, welche die Insektenabundanz im Gebiet und damit zusammenhängend die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse fördert.

Da es durch die Planung zum Wegfall potenziell nutzbarer Quartierbäume baumhöhlenbewohnender Arten der Gattung *Myotis* kommen kann, sind

die betroffenen Quartierstrukturen mit Eignung als Quartier für Fledermäuse in Form von Ersatzkästen auszugleichen. Zudem sind Regelungen zum Rodungszeitraum einzuhalten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für alle Arten der Gattung *Myotis* ausgeschlossen werden.

5.5 Bewertung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine Grün- und Freiflächen sowie umgebenden Gehölzstrukturen aus und bietet im Vergleich zum direkten Umfeld mit Siedlungsstrukturen geeignete Jagdareale und Flugrouten für Fledermäuse. Zudem dient es als Transferstrecke in die offene Landschaft zu weiter entfernten Jagdgebieten. Vornehmlich wird das Gebiet von Arten der Gattung *Pipistrellus* und nyctaloiden Arten genutzt, während *Myotis*-Arten selten auftreten. Im Gebiet wurden vier Bäume identifiziert, die grundsätzlich als geeignete Sommerquartiere für baumbewohnende Fledermausarten fungieren können.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist unter Berücksichtigung eines Maßnahmenkonzeptes (wie Rodungszeiten, Anbringen von Ersatzkästen, fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, naturnahe Gestaltung der Grünflächen (empfehlenswert)) für keine der genannten Arten abzusehen, da auch nach Umsetzung des Vorhabens Grünflächen und Gehölze zur Jagd zur Verfügung stehen werden.

6 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

6.1 Festgestelltes Artenspektrum

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet 35 Vogelarten nachgewiesen. 16 Arten sind als Brutvögel oder zumindest als Brutverdacht einzustufen, zwölf als Nahrungsgäste und sieben Arten als Durchzügler. Unter den nachgewiesenen Spezies befanden sich zwölf wertgebende Arten.

Eine Übersicht, der im Jahr 2025 festgestellten wertgebenden Vogelarten des Untersuchungsgebietes, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die interpolierten Revierzentren dieser Arten sind im Übersichtsplan (Sonstiger Anhang: Anhang 01) dargestellt.

6.2 Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

| Art | Status | Schutzstatus | | | | |
|---------------|--------|-------------------------------|-------------------|------------|--------|---|
| | | Deutsche Bezeichnung | wissensch. Arname | Rote Liste | | § |
| | | | D | BW | VRL/EU | |
| Dohle | DZ | <i>Coloeus monedula</i> | - | - | -/- | b |
| Feldsperling | BV | <i>Passer montanus</i> | V | V | -/- | b |
| Fitis | DZ | <i>Phylloscopus trochilus</i> | - | 3 | -/- | b |
| Grauschnäpper | BV | <i>Muscicapa striata</i> | V | V | -/- | b |
| Haussperling | BVa | <i>Passer domesticus</i> | - | V | -/- | b |
| Mauersegler | NG | <i>Apus apus</i> | - | V | -/- | b |
| Mäusebussard | NGa | <i>Buteo buteo</i> | - | - | -/A | s |
| Rauchschwalbe | NG | <i>Hirundo rustica</i> | V | 3 | -/- | b |
| Rotmilan | DZ | <i>Milvus milvus</i> | - | - | I/A | s |
| Star | NG | <i>Sturnus vulgaris</i> | 3 | - | -/- | b |
| Türkentaube | NGa | <i>Streptopelia decaocto</i> | - | 3 | -/- | b |
| Turmfalke | NG | <i>Falco tinnunculus</i> | - | V | -/A | s |

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel, DZa Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

6.3 Dohle (*Coloeus monedula*)

Die Dohle brütet in Baden-Württemberg in allen Landesteilen, schwerpunktmäßig im Bereich der nördlichen und südlichen Schwäbischen Alb, dem mittleren Neckarraum sowie am südlichen Oberrhein bis zu einer Höhe von 800 m ü. NN. Auch für diese Art sind stark abnehmende Bestandszahlen zu verzeichnen. Für die Jahre 1991-1995 gibt Hölzinger (1997) ca. 1.000 Brutpaare an, während es um die 1960er Jahre noch knapp 5.000 Paare waren.

Als Gefährdungsursachen sind Veränderungen und Zerstörungen von Nahrungshabitaten, v.a. durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft, die Zerstörung von Brutplätzen (oftmals im Zuge von Gebäudesanierungen) und anthropogene Störungen am Brutplatz bekannt (Hölzinger 1997).

Der Brutlebensraum der Dohle umfasst lichte Altholzbestände in Waldrandnähe, Parks und Alleen sowie zerklüftete Felswände, aufgelassene Steinbrüche und Nischen an Gebäuden (Bauer et al. 2005a). Als Höhlenbrüter baut die Art ihr Nest in Höhlen und Nischen in Felsen und an Gebäuden, nutzt aber auch Fäulnishöhlen und Spechthöhlen in Bäumen. Ihre Nahrung sucht sie in der offenen Landschaft, z.B. an Brachen und Wiesen, da hier die Vegetation niedrig ist. Zum Nahrungsspektrum der Dohle gehören im Frühjahr Vogelegeier und Jungvögel, im Sommer überwiegend Käfer, Schmetterlinge, Zweiflügler, Heuschrecken und Grillen, sowie Asseln, Spinnen und Kleinsäuger (Mäuse). Im Winter ernährt sich der Vogel überwiegend von Getreidekörnern und Hülsenfrüchten (Hölzinger et al. 2005a).

6.3.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Am 17.06.2025 wurden drei Dohlen überfliegend über das Untersuchungsgebiet festgestellt.

6.3.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Es befinden sich keine Brutstätten der Dohle im Untersuchungsgebiet. Auch wurde keine Nutzung als Nahrungshabitat nachgewiesen. Bei Umsetzung des Vorhabens ist nicht von einer Beeinträchtigung der Dohle auszugehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht zu erwarten.

6.4 Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling kommt in Deutschland flächendeckend vor und ist auch in Baden-Württemberg weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte betreffen die tieferen Lagen bis 600 m ü. NN. Verbreitungslücken bestehen in den Hochlagen des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und im württembergischen Allgäu. Die Bestände haben, nachdem sie im 20. Jahrhundert durch das Aufhängen künstlicher Nistquartiere zugenommen hatten, mittlerweile durch veränderte Landnutzung bedingt stetig abgenommen. Aktuell wird von 65.000-90.000 Brutpaaren ausgegangen (Kramer et al. 2022). Ursachen für den Bestandsrückgang sind vor allem Nahrungsmangel, der durch die intensivierte Landwirtschaft begründet wird, sowie ein reduziertes Nistplatzangebot (Hölzinger 1997).

Der Brutlebensraum des Feldsperlings umfasst reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften, die durch Feldgehölze, Einzelbäume und Gebüschstrukturen gegliedert sind und sich in räumlicher Nähe zu menschlichen Siedlungen befinden (Hölzinger 1997). Gerne werden auch Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen genutzt. Der Feldsperling brütet in natürlichen Baumhöhlen (Fäulnishöhlen, Spechthöhlen), in verlassenen Nestern (z.B. von Elstern und Rabenkrähen) und nimmt auch gerne künstliche Nisthilfen an (Kohlmeisen-Kästen). Seine Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien wie Grassamen und Getreidekörnern. In der Brutsaison spielen auch Insekten eine wichtige Rolle (Bauer et al. 2005b).

6.4.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet wurden vier Feldsperling-Brutstätten an Gehölzen in verschiedenen Bereichen festgestellt. Die angrenzenden Freiflächen wurden vom Feldsperling bei der Nahrungssuche genutzt.

6.4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine direkte Überplanung und damit Zerstörung der festgestellten Brutbereiche findet nach derzeitigem Planstand nicht statt. Durch das neue THW-Gelände wird in unmittelbarer Umgebung von zwei Brutplätzen des Feldsperlings ein Teil des Nahrungshabitats verändert. Da direkt angrenzend ebenso gut geeignete Nahrungshabitate für diese Art erhalten werden, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die eine Vergrämung oder Aufgabe des Brutstandorts zur Folge hätte. Durch die Bautätigkeit ist von einer (zeitlich begrenzten) Störwirkung auf die beiden Brutbereiche auszugehen.

Um ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (Bauzeitenregelung).

6.5 Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

In Baden-Württemberg ist der Fitis im Vergleich zu seinem nahen Verwandten, dem Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) deutlich seltener anzutreffen. Sein Hauptverbreitungsgebiet liegt im Odenwald und Bauland sowie in Moorgebieten des Allgäus. Seit Mitte der 70er Jahre ist in Baden-Württemberg ein Bestandsrückgang zu verzeichnen, der ihm einen Platz auf der Roten Liste eingebracht hat (Hölzinger 1999). Der Bestand des Fitis wird auf 25.000-35.000 Brutpaare in Baden-Württemberg geschätzt (Kramer et al., 2022). Als Gefährdungsursachen sind insbesondere der Verlust an Sukzessionsflächen mit Gehölzanflug, sowie ein Durchwachsen bislang lockerer Gebüsche zu Baumbeständen zu nennen (Hölzinger et al. 2007).

Der Fitis besiedelt ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen und nutzt trockene bis hin zu feuchte Lebensräume. Ausschlaggebend für die Wahl als Bruthabitat ist eine ausgeprägte, weitgehend flächendeckende Krautschicht, eine gut ausgebildete Strauchschicht und zumeist ein lückiger, einschichtiger Baumbestand. Die am meisten bevorzugten Lebensräume sind Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, Hochmoore und Gebüschregionen (Hölzinger 1999). Die Hauptnahrung besteht aus kleinen Arthropoden und deren Entwicklungsformen sowie in geringem Maße auch Gehäuseschnecken. Zur Zugzeit im Herbst werden gelegentlich auch Früchte und Beeren aufgenommen (Hölzinger 1999).

6.5.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Lediglich bei der Begehung am 31.03.2025 wurden mehrere Fitise im Plangebiet festgestellt. Der Fitis wird daher als Durchzügler eingestuft.

6.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für den Fitis werden im Plangebiet auch nach Vorhabenumsetzung Gehölze zur Verfügung stehen, die dieser als Rasthabitat nutzen kann.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht zu erwarten.

6.6 Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

In Baden-Württemberg ist der Grauschnäpper ohne größere Lücken flächendeckend verbreitet, bevorzugt jedoch unterhalb 500 m ü. NN gelegene Bereiche des Bodenseebeckens, der oberen Gäue, des mittleren Neckarraumes, des Main-Tauberlandes, des Oberrheingebietes und des Hochrheintales. Seine Vertikalverbreitung reicht jedoch bis in die höchsten Lagen. Der Brutbestand in Baden-Württemberg umfasst etwa 53.000 Brutpaare. Als Gefährdungsursachen im Brutgebiet werden in erster Linie der Verlust an geeigneten Nischen und Halbhöhlen und der Einsatz von Pestiziden, welcher das Nahrungshabitat des Grauschnäppers verändert, angesehen (Hölzinger 1997).

Grauschnäpper bewohnen zumeist menschliche Siedlungen und bevorzugen den ländlichen Raum mit Gärten, Friedhöfen und umgebenden Streuobstwiesen. In Städten kommt er in Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten vor. Außerhalb von Siedlungen findet man ihn meist in lichten Baumbeständen von Feldgehölzen, Alleen, Streuobstwiesen und randlich an Nadelwäldern. Grauschnäpper sind Nischenbrüter (Halbhöhlenbrüter) und legen ihre Nester oftmals in Halbhöhlen ausgefallter Astlöcher, in Rindenspalten oder in Astquirilen an. Regelmäßig brüten sie auch an mit Efeu bewachsenen Häusern, auf Balken unter Dachvorsprüngen und in Gartenhäuschen (Hölzinger 1997). Die Nahrung des Grauschnäppers besteht vornehmlich aus Fluginsekten, im Spätsommer und Herbst werden auch Beeren aufgenommen.

6.6.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Grauschnäpper wurde mit einem Brutpaar innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Die Brutstätte befindet sich in dem Gehölz nördlich angrenzend an den Argonnensportplatz.

6.6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Gehölzbereich, in dem sich der Brutplatz des Grauschnäppers befindet, soll nach jetzigem Planstand erhalten bleiben. Wodurch eine Zerstörung der Brutstätte ausgeschlossen werden kann. Es sind jedoch angrenzend Rodungen vorgesehen, die zu einer Auflichtung des Gehölzes in Richtung des Sportplatzes führen. Dadurch kann sich der dichte Charakter des Brutgehölzes verändern, was möglicherweise zu einer Aufgabe des Brutplatzes führt.

Es wird daher empfohlen für den Grauschnäpper zwei Ersatzkästen in der nahen Umgebung anzubringen. Außerdem sind die gesetzlichen Rodungszeiten einzuhalten.

6.7 Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling kommt in Baden-Württemberg fast flächendeckend vor. In den Hauptanbaugebieten von Getreide, im Bodenseebecken, in der Oberrheinebene und im mittleren Neckarraum, sind die Schwerpunkte des Brutvorkommens zu verzeichnen (Hölzinger 1997). In Kramer et al. (2022) werden 450.000-650.000 Brutpaare angenommen. Auf Grund veränderter Habitatstrukturen wie der Aufgabe kleinbäuerlicher Betriebe mit Viehhaltung, zunehmender Asphaltierung von Straßen und Wegen sowie den Änderungen der Bauweise von Gebäuden gehen die Bestände vielerorts drastisch zurück. Allgemein lässt sich beim Haussperling in den letzten Jahrzehnten ein Bestandsschwund von rund 20 % beobachten, da Brutmöglichkeiten und insbesondere die Nahrungsgrundlage fehlen.

Der Haussperling besiedelt überwiegend ländlich geprägte Siedlungen sowie Einzelgehöfte. Auch in Städten kommt er in Altbauvierteln mit umgebenden Gärten und Parkanlagen als Brutvogel vor. Ortsnahe Streuobstwiesen gehören ebenfalls zu seinem Brutlebensraum. Der Haussperling ist ein typischer Gebäudebrüter. Seine Nester baut er an Scheunen, Stallgebäuden und Wohnhäusern in Mauerlöcher, unter Dachrinnen und unter Dachverkleidungen (Hölzinger 1997). Auch künstliche Brutkästen nimmt er an. Zu seiner Nahrung gehören Getreidekörner, Samen verschiedener Gräser und Kräuter, Haushaltsabfälle, Vogelfutter aber auch Insekten (vor allem während der Nestlingszeit; Bauer et al. 2005b).

6.7.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Haussperling wurde an Gebäuden im Umfeld des Untersuchungsgebiets als Brutvogel festgestellt. Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Brutstätten dieser Art.

6.7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Brutvorkommen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst, ein Teil des potenziellen Nahrungshabitats wird jedoch verändert. Erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population sind jedoch nicht zu erwarten, da der Haussperling auch nach Umsetzung des Vorhabens den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen kann und ausreichend Nahrungslebensräume in unmittelbarer Umgebung vorfinden wird.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

6.8 Mauersegler (*Apus apus*)

Der Mauersegler kommt in Baden-Württemberg als Sommervogel durchgehend bis 800 m über NN vor. Verbreitungslücken sind für den mittleren und südlichen Schwarzwald sowie die Schwäbische Alb bekannt (Hölzinger & Mahler 2001). Die Bestandsentwicklungen waren bis Mitte des 19. Jahrhunderts steigend. In Hölzinger et al. (2007) werden 30.000-50.000 Brutpaare geschätzt. Als Gefährdungsursachen werden die fortschreitende Verstädterung sowie die zunehmende Industrialisierung aufgeführt. Seit den 1970er Jahren ist in Deutschland ein deutlicher Rückgang der Mauersegler-Bestände verzeichnet worden, der meist auf Brutplatzverluste (z.B. infolge von Gebäudesanierungen) und Klimaveränderungen zurückzuführen ist.

Der Mauersegler ist ein typischer Bewohner der Städte. Hier brütet die Art an höheren Steinbauten wie Industrie- und Hafenanlagen, Bahnhöfen oder Kirchtürmen (Bauer et al. 2005b). Die Art baut in Hohlräumen unter dem Dach ihr Nest. In Dörfern sowie in land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten ist der Mauersegler auf Grund des Fehlens solcher Strukturen seltener vertreten. Zur Nahrung des Mauerseglers zählen hauptsächlich fliegende Kleininsekten, die er bevorzugt in Brutplatznähe, aber auch bis mehrere Kilometer weit entfernt sucht. Bis zu 20.000 Insekten kann ein Mauersegler-Brutpaar zu Zeiten der Jungenaufzucht pro Tag erbeuten.

6.8.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Es wurden jeweils zwei Mauersegler bei den Kartierungen am 16.05.2025 und 17.06.2025 westlich des Vorhabengebiets fliegend beobachtet.

6.8.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der Beobachtungen ist der Mauersegler als sporadischer Nahrungsgast im Umfeld des Plangebiets einzustufen. Dem Plangebiet ist keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Art beizumessen. Innerhalb der Plangebiets bestehen zudem keine Strukturen, die potenziell von Mauerseglern als Brutplatz genutzt werden könnten. Eine Beeinträchtigung des lokalen Mauersegler-Bestandes ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

6.9 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist einer der häufigsten Greifvögel und kommt in Baden-Württemberg mit ca. 9.000-13.000 Brutpaaren vor (Kramer et al. 2022). Seine Bestandszahlen unterliegen starken Schwankungen, die vor allem durch Massenvermehrungen von Kleinsäugern (Gradationsjahre), teilweise auch durch Witterungseinflüsse und Jagddruck bedingt sind. Die direkte Verfolgung und Abschüsse in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten sind auch die erheblichste Gefährdungsursache des Mäusebussards. Außerdem wirken lokale Biozideinflüsse oder der Holzeinschlag in unmittelbarer Horstumgebung dezimierend auf den Bestand (Bauer et al. 2005a).

Der Mäusebussard brütet bevorzugt an Rändern von Laub- und Nadelhochwäldern, er nutzt jedoch auch Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume für seine Brut (Bauer et al. 2005a). Der Aktionsraum kann bis zu 10 km² betragen. Seine Nahrung erjagt er in der weiteren Umgebung seines Horstes im Offenland, häufig auch an stark befahrenen Verkehrswegen. Zu seinem Nahrungsspektrum zählen vor allem bodenbewohnende Kleinsäuger wie Wühl- und Feldmaus, Hamster und Maulwurf, seltener Vögel, Frösche und Fische. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

6.9.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Bei der Kartierung am 28.05.2025 wurde ein einzelner Mäusebussard nahrungssuchend an den Feldern nördlich des Plangebiets festgestellt.

6.9.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im erweiterten Umfeld der Planung (Offenland nördlich der Altshausener Straße) einzustufen. Innerhalb der Plangebiets wurde die Art nie beobachtet. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Mäusebussards ist demnach nicht abzusehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

6.10 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschnalbe ist in Mitteleuropa ein häufiger Brut- und Sommervogel. Ihre Bestandszahlen sind jedoch auf Grund der intensivierten Landwirtschaft stark rückläufig. In Baden-Württemberg kommt die Art in allen Landesteilen vor, ist in den Hochlagen des Schwarzwaldes jedoch seltener. Hölzinger (1999) gibt für die Rauchschnalbe zur Brut ein maximales Höhenlagen-Vorkommen von 900 m ü. NN an. Die Anzahl der Brutpaare wird in Baden-Württemberg auf etwa 80.000-120.000 Paare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Als Gefährdungsursachen sind v.a. der Rückgang der im Brutplatzangebot sowie Nahrungsmangel zu nennen.

Die Rauchschnalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie brütet hauptsächlich in landwirtschaftlichen Betrieben, in Ställen und auch anderen Gebäuden. Zuweilen werden auch Brücken bei der Nistplatzwahl angenommen. In Dörfern und ländlichen Gebieten finden sie noch geeignete Brutplätze, mit zunehmender Verstädterung nimmt die Dichte jedoch deutlich ab. Dort fehlt es an geeigneten Standorten für die Nestanlage, an Nahrung und auch an Nistmaterial. Die Nahrung der Rauchschnalbe besteht hauptsächlich aus fliegenden Insekten, vor allem Dipteren, Hemipteren und Hymenopteren (Bauer et al. 2005a).

6.10.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Bei der Kartierung am 16.05.2025 wurden im Geltungsbereich Rauchschwalben bei der Nahrungssuche beobachtet. Geeignete Brutstätten für diese Art bestehen im Untersuchungsgebiet nicht. Es ist anzunehmen, dass Rauchschwalben in den teilweise ländlich geprägten Strukturen im erweiterten Umland brüten und das Plangebiet sehr selten bei der Nahrungssuche aufsuchen.

6.10.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist in Bezug auf die Rauchschwalbe nicht abzuleiten.

6.11 Rotmilan (*Milvus milvus*)

In Baden-Württemberg ist der Rotmilan relativ weit verbreitet, da er häufig noch vielfältig strukturierte und kleinräumige Kulturlandschaften vorfindet, die geeignete Habitatstrukturen darstellen. Der Bestand wird auf ca. 1.000 Brutpaare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Vor allem in der kleinräumigen Kulturlandschaft der Baar und der Schwäbischen Alb ist der Rotmilan häufig. In Deutschland befinden sich ca. 60 % des weltweiten Rotmilan-Bestandes. Hauptgefährdungsursachen für den Rotmilan sind im Verlust an Lebensraum zu finden. Durch Landschaftsverbauung, agrarische Neuordnung, Intensivierung von Landwirtschaft und die Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen sind sowohl Nahrungslebensräume als auch Niststandorte bedroht.

Der Rotmilan besiedelt reich strukturierte Landschaften mit Laub- und Mischwäldern. Während er freie Flächen zur Nahrungssuche nutzt, baut er sein Nest in lichte Altholzbestände oder auch in Feldgehölze (Bauer et al. 2005b). Sein Aktionsraum kann bis zu 20 km² betragen. Auch außerhalb der Brutzeit bevorzugt er Gehölze und verwendet diese als Schlafplatz. Rotmilane haben ein breites Nahrungsspektrum. Kleinsäuger machen den Hauptbestandteil aus, jedoch können auch Beutetiere bis Hasengröße erjagt werden. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

6.11.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Bei der Kartierung am 17.06.2025 wurde ein einzelner Rotmilan im Streckenflug überfliegend über den Geltungsbereich beobachtet.

6.11.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Rotmilan findet als Brutvogel landwirtschaftlich geprägter Kulturlandschaft im Umland von Weingarten gute Habitatbedingungen vor. Der einmalig beobachtete Erkundungs-/Streckenflug über den Siedlungsbereich und das Plangebiet lässt nicht auf eine Bedeutung der kleinräumigen Grünflächen im Geltungsbereich für diese Art schließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht zu erwarten.

6.12 Star (*Sturnus vulgaris*)

In Baden-Württemberg ist der Star schwerpunktmäßig in Höhenlagen unter 700 m über NN verbreitet, kommt aber auch in höheren Lagen ohne Verbreitungslücken vor (Hölzinger 1997). Seit den 1970er Jahren sind die Bestände abnehmend. Dies steht, wie auch bei vielen anderen Arten, in Zusammenhang mit der Intensivierung der Landwirtschaft, hier vor allem mit dem Verlust von extensiven Weideflächen, dem vermehrten Anbau von Wintergetreide, der Abnahme von Brachen sowie dem verstärkten Ausbringen von Pestiziden. In Deutschland ist der Star flächendeckend verbreitet. Vor allem die Streuobstgebiete Baden-Württembergs und die Ackerlandschaften in Nordsachsen und Sachsen-Anhalt bieten dem Star optimale Lebensraumbedingungen. Der Brutbestand in Deutschland wird auf 2,8 bis 4,5 Millionen Paare geschätzt, nichtsdestotrotz kann auch für diese Art ein Rückgang verzeichnet werden, bis vor zwanzig Jahren brüteten noch etwa eine Millionen Paare mehr in Deutschland (LBV 2022).

Der Bestandsrückgang steht, wie auch bei vielen anderen Arten, in Zusammenhang mit der Intensivierung der Landwirtschaft, hier vor allem mit dem Verlust von extensiven Weideflächen, dem vermehrten Anbau von Wintergetreide, der Abnahme von Brachen sowie dem verstärkten Ausbringen von Pestiziden (Hölzinger 1997).

Der Star benötigt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand sowie lichte Wälder. Durch das Anbringen von Nistkästen in Siedlungen haben sich die Bruthabitate des Stars stark erweitert, er brütet häufig auch in Siedlungen

und Städten, in Streuobstwiesen sowie in der Nähe von Äckern und Feldern (Hölzinger 1997). Als Höhlenbrüter nutzt er für seine Brut natürliche Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen, Fäulnishöhlen), er nimmt aber auch gerne Nistkästen an. Seine Nahrung ist der Jahreszeit angepasst. Im Frühjahr bevorzugt er Insekten, insbesondere Lepidopteren-Larven, Käfer, Heuschrecken und Grillen, aber auch Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken. Im Sommer, Herbst und Winter überwiegen Beeren (z.B. Holunder, Hartriegel) und Obst (Bauer et al. 2005a). In milden Wintern können Stare vagabundierend in ihrem Brutgebiet verbleiben.

6.12.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Lediglich bei der Kartierung am 16.04.2025 wurde ein Star im nördlichen Teil des Plangebiets nachgewiesen. Der einzelne Vogel wurde nahrungssuchend auf einer Wiese beobachtet.

6.12.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Star ist aufgrund der Kartierung als sporadischer Nahrungsgast im Plangebiet einzustufen. Brutvorkommen im umliegenden Siedlungs(rand)bereich sind wahrscheinlich. Für den Star bleibt das Plangebiet auch nach Vorhabenumsetzung als Nahrungshabitat nutzbar.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

6.13 Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Die Türkentaube ist in Baden-Württemberg in allen Landesteilen verbreitet. Schwerpunktorkommen liegen in der Oberrheinebene, im unteren und mittleren Neckarraum, in der Donauniederung, im Hügelland der unteren Riß, der Baar und im Bodenseebecken (Hölzinger & Mahler 2001). Die Höhenstufen liegen überwiegend zwischen 100-700 m ü. NN, darüber hinaus wird die Verbreitung lückig. Kramer et al. (2022) schätzen den Brutbestand der Türkentaube in Baden-Württemberg auf 12.000-17.000 Brutpaare.

Die Türkentaube ist Bewohner menschlicher Siedlungsbereiche wie Ausiedlerhöfe, Dörfer, Kleinstädte und Großstädte. Bevorzugt werden Siedlungen mit reichem Baumbestand sowie gartenreiche Stadtteile. Hier brütet sie vorwiegend auf Bäumen und Sträuchern oder legt ihr Nest auf Balken unter Hausdächern an (Hölzinger & Mahler 2001). Die Nahrung der Art besteht fast ausschließlich aus pflanzlichem Material wie Samen und Früchten von

Süßgräsern, Kreuz-, Korb- und Schmetterlingsblütlern und Sonnenblumen und Holunder (Bauer et al. 2005b).

6.13.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Türkentaube wurde an zwei Kartierterminen mit je einem Individuum im Siedlungsbereich angrenzend an das Plangebiet festgestellt.

6.13.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Auf Grundlage der Kartierungen ist die Türkentaube als sporadischer Nahrungsgast im Umfeld der Planung einzustufen. Wahrscheinlich bestehen im weiteren Umfeld auch Brutstätten dieser Art, die sich aufgrund der Sichtungen (einmal ganz im Norden des Plangebiets, einmal an der Lägerlerstr.) jedoch nicht genauer eingrenzen lassen. Das Plangebiet stellt grundsätzlich, ebenso wie die umgebenden Bereiche, ein potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat für diese Art dar. Eine tatsächliche Nutzung des Plangebiets selbst durch die Türkentaube wurde jedoch nicht nachgewiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher nicht abzuleiten.

6.14 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke besiedelt Baden-Württemberg nahezu flächendeckend, die wenigen Verbreitungslücken lassen sich durch Erfassungslücken erklären (Gedeon et al. 2014). Der Bestand des Turmfalken war über viele Jahrzehnte mit Ausnahme von Schwankungen bedingt durch schlechte Mäusejahre relativ stabil. Seit den 1960er Jahren wurde ein erheblicher Bestandsrückgang verzeichnet, der sich auch in Baden-Württemberg bemerkbar macht. Für das Bundesland wird der Bestand derzeit auf 5.000-7.000 Brutpaare geschätzt (Kramer et al. 2022).

Der Turmfalke ist als ursprünglicher Felsbewohner mittlerweile auch in Großstädten häufig anzutreffen. Als Nistplätze nutzt er Felswände, alternativ Mauerlöcher und Nischen in Türmen und Häusern, aber auch Bäume am Waldrand. Er jagt über offenen Flächen mit niedriger und lückiger Vegetation. Zu seinem Beutespektrum gehören vor allem Kleinsäuger wie Wühl- und Spitzmäuse sowie der Maulwurf und ebenso Reptilien und Kleinvögel, zuweilen auch Fledermäuse (Bauer et al. 2005b). Als Hauptursache für den

Bestandsrückgang sind die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit verbundene Rückgang des Beutetierangebotes zu nennen.

6.14.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Bei der Kartierung am 28.05.2025 wurde ein Turmfalke im Plangebiet auf Höhe des Argonnensportplatzes nahrungssuchend festgestellt.

6.14.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Grundsätzlich eignen sich die Grünflächen im Plangebiet für den Turmfalken als Jagdhabitat. Aufgrund der lediglich einmaligen Sichtung der Art und den, im Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen in der nahen Umgebung, nur kleinflächigen Grünflächen des Plangebiets, lässt sich jedoch keine essenzielle Bedeutung des Plangebiets für diese Art ableiten. Der Turmfalke ist somit als sporadischer Nahrungsgast im Plangebiet einzu-stufen. Eine Beeinträchtigung des lokalen Bestandes ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, zumal auch nach Vorhabenumsetzung weiterhin Grünflä-chen im Plangebiet bestehen werden, die sich als Turmfalken-Jagdhabitat eignen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzulei-ten.

6.15 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter

6.15.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden die Amsel, der Buchfink, die Elster, die Mönchsgrasmücke, die Rabenkrähe, das Rotkehlchen und der Zilpzalp aus der Artengruppe der Zweigbrüter als Brutvögel nachgewiesen.

6.15.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Zweig- und Bodenbrü-ter zu vermeiden (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) ist die Baufelddräumung und die Gehölzrodung außerhalb der Vogelschutzzeiten, zwischen 1. Oktober und 28. Februar, vorzunehmen. Dadurch, dass Teile der Gehölze im Plange-biet bestehen bleiben und darüber hinaus Neupflanzungen von Gehölzen vorgesehen sind und aufgrund der bestehenbleibenden geeigneten Struk-turen im Umfeld, z.B. Gartengehölze und straßenbegleitende Gehölzstrei-fen, kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ersatzbrutplätze

vorzufinden sind, die geeignet sind den Verlust der Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) auszugleichen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ist aufgrund des guten Erhaltungszustandes dieser störungstoleranten und ubiquitären Arten nicht zu erwarten. Im Falle, der im Umfeld des Eingriffsgebietes brütenden Zweigbrüter wird allenfalls das Nahrungshabitat beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich für daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht abzuleiten.

6.16 Artengruppe Höhlenbrüter

6.16.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden die Blaumeise, die Kohlmeise und der Gartenbaumläufer aus der Artengruppe der Höhlenbrüter als Brutvögel nachgewiesen.

6.16.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Hinblick auf die Höhlenbrütervorkommen im Plangebiet ist die Gehölzrodung außerhalb der Vogelschutzzeiten, zwischen 1. Oktober und 28. Februar, vorzunehmen, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG). Im Falle der Höhlenbrüter wird die Anzahl der Reviere maßgeblich durch das zur Verfügung stehende Höhlenangebot bestimmt. Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG), die sich innerhalb der Rodungsbereiche befinden, sind daher als CEF-Maßnahme Nistkästen im räumlichen Zusammenhang anzubringen (s. Kapitel Ersatzmaßnahmen). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich im sehr guten Erhaltungszustand dieser ubiquitären und siedlungstypischen Arten. Im Falle der im Umfeld des Eingriffsgebietes brütenden Höhlenbrüter wird lediglich das Nahrungshabitat beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

6.17 Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter

6.17.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden die Bachstelze und der Hausrotschwanz aus der Artengruppe der Nischen- und Halbhöhlenbrüter als Brutvogel nachgewiesen.

6.17.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Um eine Tötung oder Verletzung dieser Arten zu vermeiden (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) ist die Baufeldräumung und die Gehölzrodung außerhalb der Vogelschutzzeiten, zwischen 1. Oktober und 28. Februar, vorzunehmen. Im Falle der festgestellten Nischenbrüter werden keine dokumentierten Brutplätze überplant. Somit wird sich für diese Artengruppe vorhabenbedingt nur das Nahrungshabitat verändern. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ist auf Grund des noch guten Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

6.18 Artengruppe Nahrungsgäste und Durchzügler

6.18.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Unter den nicht-wertgebenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet der Buntspecht, der Kernbeißer, die Ringeltaube, der Stieglitz, die Straßentaube und die Sumpfmeise als Nahrungsgäste eingestuft. Als Durchzügler wurden unter den nicht-wertgebenden Arten der Girlitz, die Misteldrossel, die Saatkrähe und die Wacholderdrossel eingestuft.

6.18.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Aus der kleinräumigen Veränderung des Nahrungshabitates, bei gleichzeitig ebenso gut zur Nahrungssuche geeigneten umliegenden Flächen, lassen sich für die genannten Arten keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf Brutstätten oder die lokale Population ableiten. Da die Brutvorkommen der Nahrungsgäste und Durchzügler außerhalb des Plangebietes liegen, kann eine projektbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44

Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG), Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) oder erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist demnach nicht zu erwarten.

7 Ergebnisse der Reptilienkartierung

Im Rahmen der vier Kartierdurchgänge konnten keine relevanten Reptilienarten im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist in Bezug auf diese Art auszuschließen.

8 Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung

Innerhalb des Plangebietes befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung mehrere Baumreihen sowie ein dichteres Gehölz im Bereich des Sportplatzes mit verschiedenen Laubbäumen sowie einzelnen Nadelbäumen (Lärchen). Der Baumbestand ist insgesamt jüngeren bis mittleren Alters, womit grundsätzlich von einem eher geringen Höhlenangebot ausgegangen werden kann.

Tatsächlich wurden im Untersuchungsgebiet an insgesamt 13 Bäumen Spalten, Nischen und Rindentaschen unterschiedlicher Ausprägung festgestellt.

8.1 Festgestellte Nutzung und Potenzial

Die aufgefundenen Strukturen waren als Spalten im Stamm, Rindentaschen oder Holzspaltungen durch abgebrochene Stämme oder Äste charakterisiert. Die aufgefundenen Strukturen waren nicht als Brutstätte für Vögel und überwiegend nur bedingt als Fledermausquartier geeignet. Dies ist darin begründet, dass die festgestellten Strukturen sehr niedrig am Stamm und damit ungeschützt, nicht regengeschützt oder sehr flachgründig waren. Lediglich vier Strukturen werden als potenziell gut geeignete Sommerquartiere für Fledermäuse eingeschätzt. Eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse konnte nicht nachgewiesen werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung zusammen. Die Verortung der relevanten Bäume wird im Anhang 01 dargestellt.

| Bau mID | Baumart | Anzahl Höhlen | Höhlelntyp | Höhe/Ausr ichtung | Artengruppe/Relevanz |
|------------|----------------------------|------------------|--|----------------------|-----------------------------------|
| 01 | Laub- baum | X | Spalten & Ni- schen (abge- brochenen Ast) | 4m/SW- NO | Fledermaus/ geringes Potenzial |
| 02 | Laub- baum | X | Nische (halb abgebroche- nem Ast) | 6m/OW | Fledermaus/ geringes Potenzial |
| 03 | Laub- baum | X | Spalte (Auf- geplatzter Stamm) | 2m/S | Fledermaus/ geringes Potenzial |
| 04 | Laub- baum | X | Spalte (Abge- broche- ner/aufge- platzter Stamm) | 3m/NW- SO | Fledermaus/ geringes Potenzial |
| 05 | Laub- baum | X | Rindenta- schen | 6m/S | Fledermaus/ geringes Potenzial |
| 06 | Laub- baum (Totholz) | X | Viele kleine Rindenta- schen | 0-4m/ - | Fledermaus/ Sommer- quartier |
| 07 | Laub- baum (Totholz) | X | Rindenta- schen | 0-3m/ - | Fledermaus/ Sommer- quartier |
| 08 | Laub- baum (Totholz) | X | Spalten in to- tem Stamm | 3m/SO | Fledermaus/ geringes Potenzial |
| 09 | Laub- baum | X | Spalte (Abge- brochener Stamm) | 4m/S | Fledermaus/ geringes Potenzial |
| 10 | Buche | X | Spalte (in Rinde) | 7m/W | Fledermaus/ geringes Potenzial |
| 11 | Laub- baum (Totholz) | X | Rindenta- schen | 0-3/ - | Fledermaus/ geringes Potenzial |
| 12 | Laub- baum (Totholz) | X | Spalte (auf- geplatzter Stamm) | 2m/NO | Fledermaus/ Sommer- quartier |
| 13 | Eiche | X | Rindentasche | 8m/S | Fledermaus/ Sommer- quartier |

8.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine aktuelle Nutzung der aufgefundenen Höhlungen durch Vögel oder Fledermäuse wurde nicht nachgewiesen. Aus den unter 8.1 erläuterten Gründen werden lediglich drei der kartierten Strukturen als potenziell gut geeignete Sommerquartiere für Fledermäuse eingestuft. Es wird empfohlen diese drei potenziellen Quartiere durch das Ausbringen von vier Fledermaus-Flachkästen auszugleichen.

9 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung anlagen- und baubedingter Wirkprozesse

V1 Gehölzrodungen

- Die Fällung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang Dezember und Ende Februar erfolgen.
- Sollten bei der Gehölzrodung Fledermäuse gefunden werden, so ist der örtliche Fledermausbetreuer zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg).
- Vorhandene bzw. betroffene Nistkästen sind in dieser Zeit abzuhängen und an geeigneten Standorten wieder anzubringen.

V2 Baufeldräumung

- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang Dezember und Ende Februar erfolgen.

V3 Sicherung außerhalb gelegener Quartierbäume

- Zur Sicherung der außerhalb der geplanten Rodungsflächen befindlichen potenziellen Quartierbäume von Fledermäusen, Vögeln und der Haselmaus sind diese vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen deutlich zu markieren und zudem die Arbeiter einzuweisen. Potenzielle Quartierbäume befinden sich an allen Anlagenstandorten.

V4 Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept

- Um Beeinträchtigungen auf das nachweislich genutzte Jagdhabitat von Fledermäusen zu vermeiden, ist insbesondere die nach Norden sowie auf die Grünflächen gerichtete Beleuchtung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder).

- Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert ist die Lichtfarbe "Amber".
- Im Außenbereich sind nach unten gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten) zu verwenden, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt und somit eine Beleuchtung der Gehölze verhindert.
- Keine großflächige Beleuchtung von Fassaden oder Werbeeinrichtungen
- Die Verwendung von Skybeamern ist generell nicht zulässig.

V5 Weitere umzusetzende Vermeidungsmaßnahmen

- Die befestigten Flächen sind auf das nutzungsbedingte Minimum zu beschränken, keine Eingriffe in außerhalb der Baufläche liegende Bereiche.
- Die Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleintiere muss gewährleistet werden (sockellos, bodennaher Freiraum).
- Kellerschächte sind entweder dauerhaft mit engmaschigen Netzen zu bedecken (Maschenweite max. 5 mm) oder mit einem umlaufenden Sockel von mind. 20 cm Höhe über dem angrenzenden Geländeniveau oder mit einer Ausstiegshilfe (z.B. niedrigstufige Natursteinmauer) zu versehen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind die entsprechenden Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach bei der Planung zu berücksichtigen (siehe Schweizer Vogelwarte/Schmid, H.; Doppler, W.; Heynen, D. & Rössler, M.; 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage, Sempach).

V6 Weitere empfehlenswerte Vermeidungsmaßnahmen

- Sofern möglich sollen alle Bäume mit Baumhöhlen bzw. Spalten erhalten werden.
- Vorhandene Gehölze sollten so lange wie möglich, d.h. bis zum Beginn der tatsächlichen Ausführung der jeweiligen Baumaßnahme, erhalten werden.
- Eine naturnahe Gestaltung der Grünflächen ist wünschenswert. Insbesondere die Anlage blütenreicher Saumstrukturen mit Nahrungspflanzen

für Nachtfalter sollte gefördert werden, um die Qualität als Jagdhabitat für Fledermäuse zu erhöhen.

10 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

M1 Aufhängen künstlicher Nisthilfen (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter)

- Zur Stützung des lokalen Grauschnäpper-Vorkommens wird empfohlen, vor Vorhabenumsetzung, im räumlichen Zusammenhang (und Abstand zum bestehenden Revier) zwei Halbhöhlennistkästen anzubringen (z.B. Fa. Schwegler, Halbhöhle Typ 2H/2HW).
- Für einen Gartenbaumläuferbrutrevier innerhalb des Rodungsbereichs sind zwei speziell für diese Art geeignete Nistkästen im räumlichen Zusammenhang zu installieren (z.B. Nistkasten Gartenbaumläufer über www.vogeltreff24.de).
- Für je zwei nachgewiesene Blau- & Kohlmeisenbrutreviere im Rodungsbereich mindestens vier Meisennistkästen im räumlichen Zusammenhang zu installieren (z.B. Schwegler Nisthöhle 2M, 26 und 32 mm Lochdurchmesser).
- Die Aufhängung der Nisthilfen hat in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung der Höhlenbäume spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs zu erfolgen.
- Es ist auf einen fachgerechten Standort (2-4 m hoch, Exposition Südost, Halbschatten, freier Anflug möglich) zu achten. Nistkästen der gleichen Vogelart sind mind. 10 m voneinander entfernt aufzuhängen).
- Die Nisthilfen müssen jährlich im Herbst (November/Dezember) fachgerecht gereinigt werden.
- Wespen-/Hornissennester sind erst im Frühjahr des Folgejahres aus den Nisthilfen zu entfernen.

M2 Aufhängen künstlicher Nisthilfen (Fledermäuse)

- Für baumspaltenbewohnende Fledermausarten sind vier Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang (z.B. an Bestandsbäumen) aufzuhängen, z.B. Fledermausspaltenkasten nach Dr. Nagel (FSPK), Fa. Hasselfeldt oder Fledermausflachkasten 1FF, Fa. Schwegler.
- Die Aufhängung der Nisthilfen hat möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung der Bäume zu erfolgen und muss bis spätestens folgendes Frühjahr (bis Ende März) erfolgreich.
- Es ist auf einen fachgerechten Standort zu achten (Ausrichtung nach Südosten, Mindesthöhe 2 m).

11 Fazit

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wurde untersucht, ob es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Argonnensportplatz" Weingarten zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen kann.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Die Grünflächen und Gehölzstrukturen dienen als Jagdhabitat und Transferoute für unterschiedliche Fledermausarten. Bei der Baumhöhlenuntersuchung im Untersuchungsgebiet wurden alle Bäume kartiert, die von der Planung direkt betroffen sind. An vier Bäumen wurden Strukturen festgestellt, die sich potenziell als Sommerquartier für Fledermäuse eignen. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse bestanden nicht. Um Verbotstatbestände zu vermeiden sind Rodungszeiten zu beachten und Ersatzquartiere zu schaffen sowie auf ein fledermaus- und insektenschonendes Beleuchtungskonzept zu achten. Die Gestaltung naturnaher Grünflächen wird empfohlen.

Durch die teilweise Rodung der Gehölze gehen zwar Nistplätze für Vögel bzw. potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse verloren, erhebliche Auswirkungen auf die Population lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten, da in der nahen Umgebung genügend Ausweichquartiere zur Verfügung stehen.

Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten oder Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Eine Unzulässigkeit des Eingriffes nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auf Grund von artenschutzrechtlichen Konflikten liegt nicht vor.

12 Anhang

12.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft – Baden-Württemberg (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26,44)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, ber. S 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61, S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. Nr. L 339, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206, S. 7) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7).

12.2 Literatur

- Ahlén I. (1981) Identification of Scandinavian bats by their sounds. The Swedish University of Agricultural Sciences, Department of Wildlife Ecology 6, S. 55.
- Barthel P., Bezzel E., Krüger T., Päckert M. & Steinheimer F. (2018) Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56, 2018: 205 – 224
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula, 622 S.
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.
- Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) (2009) Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09, 113 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2020) Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil I – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. 86 S.
- Bayrisches Landesamt für Umwelt (2017) Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säuge-tiere (Mammalia) Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 83 S.
- Beutler A., Rudolph B.-U. (2003) Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166, S 45-47.
- Bezzel E., Geiersberger I., von Lossow G. & Pfeifer R. (2005) Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996-1999. Ulmer, 560 S.
- Bibby C.J., Burgess N.D. & Hill D.A. (1995) Methoden der Feldornithologie. Neumann, 270 S.
- Blanke I. & Völkl W. (2015) Zauneidechsen - 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, S. 115-124.
- Blanke I. (2004) Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Bielefeld 160 S.

- Bögelsack K., Dietz M. (2013) Traditional orchards - suitable habitats for Bechstein's bats. In: Dietz M. (Hrsg.) (2013) Populationsökologie und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*. Beiträge zur Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauheim, 25. - 26.02.2011, S. 151- 172.
- Braun M. & Dieterlen F. (2003) Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer, 687 S.
- Braun M. (2003) Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun M. & Dieterlen F. (Hrsg.) Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer, S. 263-272.
- Chamberlain D.E., Wilson A.M., Browne S.J. & Vickery J.A. (1999) Effects of habitat and management on the abundance of skylarks in the breeding season. *J. Appl. Ecol.* 36, S. 856-870.
- Dietz C. & Kiefer A. (2014) Die Fledermäuse Europas. Kosmos, 394 S.
- Dietz C., von Helvesen O. & Nill D. (2007) Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos, 399 S.
- Dietz M. & Birlenbach K. (2006) Lebensraumfragmentierung und die Bedeutung der FFH-Richtlinie für den Schutz von Säugetieren mit großen Raumannsprüchen. *NAH Akademie Berichte* 5, S. 21-32.
- Dietz M. & Weber M. (2000) Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. 252 S.
- Dietz M., Bögelsack K., Dawo B., Krannich A. (2013) Habitatbindung und räumliche Organisation der Bechsteinfledermaus. In: Dietz M. (Hrsg.) (2013) Populationsökologie und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*. Beiträge zur Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauheim, 25. - 26.02.2011, S. 85 - 103.
- Dietz, M., Fiselius, B., Bögelsack, K., Höhne, E., Krannich, A., Hillen, J. (2012): Lebensraumentwicklung in Streuobstwiesen mit der Zielartengruppe Fledermäuse, 123 S.
- Doerpinghaus A., Dröschmeister R. & Fritsche B. (2010) Naturschutz-Monitoring in Deutschland – Stand und Perspektiven. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 83, 274 S.

- Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P. Neukirchen M., Pe-
termann J., Schröder E. (Hrsg.) (2005) Methoden zur Erfassung von
Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Na-
turschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P. Neukirchen M., Pe-
termann J., Schröder E. (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten
der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Natursch.
Biol. Vielfalt 20, 449 S.
- Eisenbeis G. & Eick K. (2011) Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an
die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. Natur und
Landschaft 86, S. 298-306.
- Elbing K., Günther R., Rahmel U. (1996) Zauneidechse - *Lacerta agilis*. In:
Günther R. (Hrsg.) (1996) Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.
Gustav Fischer, S. 535-557.
- Engert P. (2002) Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten bei Pflegemaß-
nahmen an Straßenbäumen. Naturschutz und Landschaftspflege in
Brandenburg 11, S. 214.
- Fiedler W., Alder H.U., & Wohland P. (1999) Zwei neue Nachweise der Weiß-
randfledermaus (*Pipistrellus kuhli*) für Deutschland. Zeitschrift für
Säugetierkunde 64, S. 107-109.
- Fuhrmann M. (1991) Untersuchungen zur Biologie des Braunen Langohrs
(*Plecotus auritus* L., 1758) im Lennebergwald bei Mainz. Unveröffent-
lichte Diplomarbeit, Universität Mainz, 126 S.
- Garniel A., Daunicht W.D., Mierwld U. & Ojowski U. (2007) Vögel und Ver-
kehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserhebli-
cher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussber-
icht. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.
- Gedeon K., Grüneberg C., Mitschke A., Sudfeldt C., Eikhorst W., Fischer S.,
Flade M., Frick S., Geiersberger I., Koop B., Kramer M., Krüger T., Roth
N., Ryslavy T., Stübing S., Sudmann S.R., Steffens R., Vökler F. & Witt
K. (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding
Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deut-
scher Avifaunisten, Münster, 800 S.

- Glutz von Blotzheim, U., Bauer, K., Bezzel, E. (1971) Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4 Falconiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.
- Graf P. (2007) Welchen Einfluss hat die Beschattung von Bahnböschungen durch Lärmschutzwände auf den Fortpflanzungserfolg der Zauneidechse *Lacerta agilis*? Unveröff. Diplomarbeit Universität Bern, 38 S.
- Günther R. (Hrsg.) (1996) Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, 825 S.
- Hachtel M., Schlüpmann M., Thiesmeier B., Weddeling K. (Hrsg.) (2009) Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.
- Hafner A. & Zimmermann P. (2007) Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. In: Laufer H., Fritz K., Sowig P. (Hrsg.) (2007) Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, S. 543-558.
- Handschuh, M., Heine, G., Maluck, G. (2022) Brutbestand und Brutverbreitung des Schwarzstorchs '*Ciconia nigra*' in Baden-Württemberg im Zeitraum 2015-2020, mit methodischen Hinweisen zur Auswertung von Zufallsbeobachtungen, Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 38: 75-96
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011) Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung, Wiesbaden, 122 S.
- Hölzinger J. & Boschert M. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. & Mahler U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. (1997) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Ulmer, 861 S.
- Hölzinger J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Ulmer, 861 S.

- Hölzinger J., Berthold P., König C. & Mahler U. (1996) Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten: "Rote Liste". (4. Fassung. Stand 31.12.1995). Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 9: 33-90.
- Kiefer A. (1996) Untersuchungen zum Raumbedarf und Interaktionen des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*, Fischer 1829) im Naheland. Unveröffentl. Diplomarbeit, Universität Mainz, 157 S.
- Kluge E., Blanke I., Laufer H., Schneeweiß N. (2013) Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (9), S. 287-292.
- Kramer, M., Bauer H.-G., Bindrich, F., Einstein, J., Mahler, U. (2022) Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembers. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Krannich A., Dietz M. (2013) Ökologische Nische und räumliche Organisation von Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* und Braunem Langohr *Plecotus auritus* In: Dietz M. (Hrsg.) (2013) Populationsökologie und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*. Beiträge zur Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauheim, 25. - 26.02.2011, S. 131 - 148.
- Kühnel K.-D.; Geiger A.; Laufer H.; Podloucky R. & Schlüpmann M. (2009) Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Haupt H.; Ludwig G.; Gruttke H.; Bilot-Hafke M.; Otto C., Pauly A. (2009) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- Kwet A. (2022) Reptilien und Amphibien – Europas. Kosmos – Naturführer. © 2022, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- Landesamt für Umwelt (2020) Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse
- Laufer H. (1999) Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73, S. 103-134.
- Laufer H., Fritz K., Sowig P. (Hrsg.) (2007) Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, 807 S.
- Louis H.W. (2010) Das neue Bundesnaturschutzgesetz. Natur und Recht 32, S. 77-89.

- Marckmann U. & Runkel V. (2009) Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System. Erklärungen des Verfahrens der automatischen Fledermausruf-Identifikation und Hinweise zur Interpretation und Überprüfung der Ergebnisse - Version 1.0. Runkel, Marckmann und Schuster GbR, 29 S.
- Marnell F. & Presetnik P. (2010) Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse (insbesondere in Gebäuden unter Denkmalschutz). EURO-BATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP / EUROBATS Sekretariat, 59 S.
- Märtens B. (1999) Demographisch ökologische Untersuchung zu Habitatqualität, Isolation und Flächenanspruch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Linneaus, 1758) in der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (Saale). Dissertation, Universität Bremen, 203 S.
- Mayer C., Elmiger C., Rieder J. (2014) Einfluss von Lärmschutzwänden auf das Raumnutzungsverhalten von Reptilien. ASTRA-Forschungsprojekt, 103 S.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020) Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- Meschede A. & Heller K.-G. (2000) Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Teil I des Abschlußberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern". Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.
- Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004) Fledermäuse in Bayern. Ulmer, 411 S.
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Hrs.) (2006) Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. LUBW, 144 S.
- Mitchell-Jones A.J. & McLeish A.P. (Hrsg.) (2004) 3rd Edition Bat Workers' Manual. JNCC, 178 S.
- Nyholm E.S. (1957) Über den Tagesrhythmus der Nahrungsjagdzeit bei der Bartfledermaus, *Myotis mystacinus* Kuhl., während des Sommers. Arch. Soc. Vanamo 12, S. 54-58.
- Nyholm E.S. (1965) Zur Ökologie von *Myotis mystacinus* (Leisl.) und *M. daubentoni* (Leisl.) (Chiroptera). Ann.Zool.Fennici 2, S. 77-123.

- Obrist M.K., Boesch R. & Flückinger P.F. (2004) Variability in echolocation call design of 26 Swiss bat species: consequences, limits and options for automated field identification with a synergetic pattern recognition approach. *Mammalia* 68, S. 307-321.
- Reijnen R., Foppen R. & Meeuwsen H. (1996) The effects of traffic on the density of breeding birds in Dutch agricultural grasslands. *Biol. Conserv.* 75, S. 255-260.
- Reiter G. & Zahn A. (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIB-Projekt Lebensraumvernetzung, 150 S.
- Reiter G., Wegleitner S., Hüttmeir U. & Pollheimer M. (2010) Die Alpenfledermaus, *Hypsugo savii* (Bonaparte, 1837), in Mitteleuropa. *Nyctalus* (N.F.) 15 (2-3), S. 158-170.
- Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görden A. (2012) Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Karl Eugen Ulmer, Stuttgart, 256 S.
- Runge H., Simon M. & Widdig T. (2009) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, 97 S.
- Russ J. (1999) The bats of Britain and Ireland. Echolocation calls, sound analysis and species identification. Alana Books by Alana Ecology Ltd., 104 S.
- Russo D. & Jones G. (2002) Identification of twenty-two bat species (Mammalia: Chiroptera) from Italy by analysis of time-expanded recordings of echolocation calls. *J. Zool.* 258, S. 91-103.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57: 13-112.
- Schaub A., Ostwald J., Siemers B.M. (2008) Foraging bats avoid noise. *J. Exp. Biol.* 211, S. 3174-3180.
- Schmid H., Doppler W., Heynen D., Rössler M. (2012) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 60 S.

- Schneeweis N., Blanke I., Kluge E., Hastedt U., Baier R. (2014) Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1), S. 4-22.
- Simon M., Hüttenbügel S. & Smit-Viergutz J. (2004) Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, 275 S.
- Skiba R. (2003) Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 212 S.
- Stebbing R.E. (1966) A population study of bats of the Genus *Plecotus*. J. Zool. London 150, S. 53-75.
- Stebbing R.E. (1970) A comparative study of *Plecotus auritus* and *P. austriacus* inhabiting one roost. Bijdragen tot de Dierkunde 40, S. 91-94.
- Strelkow P.P. (1988) Das Braune (*Plecotus auritus*) und das Graue (*Plecotus austriacus*) Langohr (Chiroptera, Vespertilionidae) in der UdSSR. (Mitteilungen 1+2), Zool. Journal 67, S. 90-101+67, S. 287-292. Akademia Nauk CCCP, Moskau (russisch mit englischer Zusammenfassung).
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S.
- Trautner J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online 1, S. 2-20.
- Veith M., Zahner R., Hillen J. & Landsfeld K. (2007) Untersuchungen am Großen Mausohr (*Myotis myotis*) und der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) im Bereich des FFH-Gebiets Ahringsbachtal. Endbericht 2006, unveröffentlichtes Gutachten, 35 S.
- Waters D. & Jones G. (1995) Echolocation call structure and intensity in five species of insectivorous bats. J. Exp. Biol. 198, S. 475-489.
- Weid R. (1988) Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe. Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 81, S. 63-72.

- Werner P., Zahner R. (2009) Biologische Vielfalt und Städte – Eine Übersicht und Bibliographie. BfN-Skripten 245, 129 S.
- Zahn A. (2006) Fledermäuse - Bestandserfassung und Schutz. Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern, 50 S.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.
- Zingg P.E. (1990) Akustische Artidentifikation von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) in der Schweiz. Rev. suisse Zool. 97, S. 263-294.

12.3 Bilddokumentation

Blick von Südosten auf den Argonnen-sportplatz und Teile des umgebenden Gehölzes (15.05.25).



Blick von Osten auf die Fußwegkreuzung nördlich des Argonnenplatzes und die bestehenden Gehölze. Im Bestand links wurde eine Brutstätte des Grauschnäppers nachgewiesen (15.05.25).



Blick von Süden auf den Trampelpfad durch die Grünfläche zur Althausener Straße (15.05.25).



Blick von der Argonnenhalle auf die Grünfläche in Richtung Süden. In diesem Bereich ist das neue THW-Gelände vorgesehen (15.05.25).



Potenzieller Zau-
nedeichsen Le-
bensraum direkt
am Argonnen-
sportplatz. Es wur-
den keine Zau-
neidechsen nach-
gewiesen
(17.07.25).



12.4 Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

| Art | Status | Schutzstatus | Rote Liste | | | |
|----------------------|--------------------------------------|--------------|------------|----|--------|---|
| | | | D | BW | VRL/EU | § |
| Deutsche Bezeichnung | wissensch. Artname | | | | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | BV | - | - | -/- | b |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | BVa | - | - | -/- | b |
| Blaumeise | <i>Cyanistes caeruleus</i> | BV | - | - | -/- | b |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | BV | - | - | -/- | b |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | NG | - | - | -/- | b |
| Dohle | <i>Coloeus monedula</i> | DZ | - | - | -/- | b |
| Elster | <i>Pica pica</i> | BVa | - | - | -/- | b |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | BV | V | V | -/- | b |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | DZ | - | 3 | -/- | b |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | BV | - | - | -/- | b |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | DZ | - | - | -/- | b |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | BV | V | V | -/- | b |
| Grünfink | <i>Chloris chloris</i> | BV | - | - | -/- | b |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | BVa | - | - | -/- | b |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | BVa | - | V | -/- | b |
| Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | NG | - | - | -/- | b |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | BV | - | - | -/- | b |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | NG | - | V | -/- | b |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | NGa | - | - | -/A | s |
| Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | DZ | - | - | -/- | b |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | BV | - | - | -/- | b |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone corone</i> | BV | - | - | -/- | b |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | NG | V | 3 | -/- | b |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | NG | - | - | -/- | b |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | BV | - | - | -/- | b |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | DZ | - | - | I/A | s |
| Saatkrähe | <i>Corvus frugilegus</i> | DZ | | - | -/- | b |

| | | | | | | |
|------------------|-----------------------------------|-----|------|---|-----|---|
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | NG | 3 | - | -/- | b |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | NG | - | - | -/- | b |
| Straßentaube | <i>Columba livia f. domestica</i> | NG | n.b. | - | -/- | b |
| Sumpfmeise | <i>Poecile palustris</i> | NGa | - | - | -/- | b |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | NGa | - | 3 | -/- | b |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | NG | - | V | -/A | s |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | DZ | - | - | -/- | b |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | BV | - | - | -/- | b |

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel, DZa Durchzügler/Überfliegend/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

12.5 Sonstiger Anhang

- Anhang 01: Ergebniskarte wertgebende Vogelarten
- Anhang 02: Übersichtskarte der Fledermauserfassung

Fachgutachten erstellt am: 21.11.2025

.....

(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Bearbeiter: Marc Skubski (M.Sc. Ökologie & Biodiversität), Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft & Umwelt)

Die in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung von Sieber Consult GmbH, Lindau (B). Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.



Legende

Grundlagendaten

Geltungsbereich (vereinfacht)

Einstufung wertgebende Vogelarten im Gebiet

- Brutvogel
- Nahrungsgast
- Durchzügler
- Überfliegend

Habitatbaumkartierung

relevante Habitatbaumstrukturen

- D Dohle
- Fe Feldsperling
- F Fitis
- Gs Grauschnäpper
- H Haussperling
- Ms Mauersegler
- Mb Mäusebussard
- Rs Rauchschwalbe
- Rm Rotmilan
- Sa Saatkrähe
- S Star
- Tt Türkentaube
- Tf Turmfalke

Gemeinde: Weingarten
 Vorhaben: BP "Argonnensportplatz"
 Vorhabenträger: Stadt Weingarten

Artenschutzrechtliches Fachgutachten
 Fassung vom 21.11.2025

Anhang 01:
 Ergebniskarte der Brutvogelerfassungen und
 Habitatbaumkartierung



Legende

Geltungsbereich (vereinfacht)

Batcorder-Standorte

Detektor-Standpunkte

Ergebnisse der Detektorerfassung (5 Nächte)

Gattung Pipistrellus:
Zwergfledermaus

Gattung Pipistrellus:
Rauhaut- oder Weißrandfledermaus

Gattung Myotis:
Unbestimmt

Gattung Nyctalus (Bestandteil der Rufgruppe Nyctaloid):
Großer Abendsegler

Rufgruppe Nyctaloid (inkl. Gattung Nyctalus):
Unbestimmt

Ergebnisse der automatisierten Fledermauserfassung

BC 01, Mai (6 Nächte) 23 Aktivitäten*
(29 Rufaufnahmen)

| Gattung | Art/ Artengruppe (Anteil an Gesamtaktivität) |
|-----------------------|---|
| Gattung Pipistrellus | Zwergfledermaus (56,5 %) Rauhaut-/ Weißrandfledermaus (39,1 %) |
| Rufgruppe 'Nyctaloid' | Großer Abendsegler (4,3 %) |

BC 02, Juni (12 Nächte) 1416 Aktivitäten*
(3.175 Rufaufnahmen)

| Gattung | Art/ Artengruppe (Anteil an Gesamtaktivität) |
|-----------------------|---|
| Gattung Pipistrellus | Zwergfledermaus (16 %) Rauhaut-/ Weißrandfledermaus (39,1 %) |
| Rufgruppe 'Nyctaloid' | Großer Abendsegler (6,3 %) Unbestimmt (38,4 %) |
| Gattung Myotis | Unbestimmt (0,2 %) |

BC 03, August/Sept (9 Nächte) 613 Aktivitäten*
(2.373 Rufaufnahmen)

| Gattung | Art/ Artengruppe (Anteil an Gesamtaktivität) |
|-----------------------|--|
| Gattung Pipistrellus | Zwergfledermaus (95,3 %) Mückenfledermaus (0,2 %) Rauhaut-/ Weißrandfledermaus (2 %) |
| Rufgruppe 'Nyctaloid' | Großer Abendsegler (0,2 %) Unbestimmt (0,5 %) |
| Gattung Myotis | Unbestimmt (2 %) |

Gemeinde: Weingarten
Vorhaben: BP "Argonnensportplatz"
Vorhabenträger: Stadt Weingarten

Artenschutzrechtliches Fachgutachten
Fassung vom 21.11.2025

Anhang 02:
Übersichtskarte der Fledermauserfassungen